Begründung

gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

zur

14. Änderung

des Flächennutzungsplanes

der Gemeinde Sonsbeck

einschließlich Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
und Umweltbericht

Vorentwurf
(Stand: 05.05.2017)

Auftraggeber

Gemeinde Sonsbeck

Herrenstraße 2
47665 Sonsbeck

Telefon: 02838 – 36160

Ansprechpartner:
Herr Tigler

Bearbeitet seit Dezember 2016 durch
Ing.- und Planungsbüro **LANGE** GbR
Dipl.-Ing. Wolfgang Kerstan
Dipl.-Ing. Gregor Stanislowski

Carl-Peschken-Straße 12
47441 Moers

Telefon: 02841/7905 – 0
Telefax: 02841/7905 – 55

Bearbeitung:
Dipl.-Geogr. Barbara von der Linden-Reiche
M.Sc. Raumentwickl. u. Natur Ressourcenmanagem.
Arne Kramer
Dipl.-Ing. Heidrun Elisabeth Müller AKNW
Dipl.-Ing. Landschaftsentwicklung FH
Melanie van de Flierdt

Inhaltsverzeichnis **Seite**

1 ALLGEMEINE AUSGANGSSITUATION ... 1

1.1 Lage des Geltungsbereiches der 14. FNP-Änderung ... 1

1.2 Rechtsgrundlagen und Plangrundlage ... 1

1.3 Charakterisierung des Planungsraumes und seiner Umgebung ... 2

1.4 Planungsanlass und –erfordernis ... 4

2 PLANUNGSRECHTLICHE UND SONSTIGE VORGABEN ... 4

2.1 Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW 14.12.2016) ... 4

2.2 Regionalplan ... 5

2.3 Flächennutzungsplan ... 6

2.4 Landschaftsplan, Schutzgebiete nach BNatSchG/LNatSchG NRW, Biotopverbund, Biotope und Biotoptypen ... 6

2.5 Fachplanungen ... 7

2.6 Sonstige informelle Planungen, Konzepte und Leitfäden ... 7

3 INHALTE DER 14. FNP-ÄNDERUNG ... 10

3.1 Alternativenprüfung ... 10

3.2 Bedarfsnachweis ... 10

3.3 Inhalte der Flächennutzungsplanänderung ... 12

4 UMWELTSITUATION ... 13

4.1 Immissionsschutz ... 13

4.2 Klimaschutz/Klimawandel ... 15

4.3 Ergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ... 16

4.4 Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung ... 17

4.5 Überschlägige Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und Ausgleich ... 17

5 SONSTIGES ... 18

5.1 Altlasten und Kampfmittel ... 18

5.2 Bau- und Bodendenkmäler, Kulturlandschaft ... 18

5.3 Erdbebenzone ... 18

6 ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG 19

6.1 Anlass und Aufgabenstellung 19

6.2 Rechtliche Grundlagen 19

6.2.1 Allgemeiner Artenschutz 19

6.2.2 Besonderer Artenschutz 20

6.2.3 Umweltschadensgesetz 22

6.3 Lage und Charakterisierung des Geltungsbereichs und seiner Umgebung 23

6.4 Kurzbeschreibung und relevante Wirkungen der Planung 25

6.5 Datengrundlage und Methodik 25

6.6 Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten 27

6.7 Relevanzprüfung 29

6.7.1 Säugetiere (Fledermäuse) 29

6.7.2 Brutvögel 30

6.8 Fazit 32

6.9 Literatur Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 33

7 UMWELTBERICHT 35

7.1 Methodik der Umweltprüfung 35

7.1.1 Rechtliche Herleitung 35

7.1.2 Räumliche und inhaltliche Abgrenzung 36

7.1.3 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung – Angewandte Untersuchungsmethoden 37

7.1.4 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Erstellung der Unterlagen 40

7.2 Einleitung 40

7.2.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 14. FNP-Änderung einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden 40

7.3 Ergebnis Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten 41

7.4 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen 41

7.5 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden 42

7.5.1 Schutzgutbezogene Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes 42

7.5.2 Fachpläne 44

7.6 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen 45

7.6.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (insbes. während der Bau- und Betriebsphase) 45

7.7 Allgemein verständliche Zusammenfassung 57

7.8 Literatur und Quellenangaben Umweltbericht 58

UNTERLAGEN

14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck i.O.M. 1 : 10.000
- Vorentwurf -

1 ALLGEMEINE AUSGANGSSITUATION

1.1 Lage des Geltungsbereiches der 14. FNP-Änderung

Mit dem Beschluss des Rates vom 05.07.2016 verfolgt die Gemeinde Sonsbeck das Ziel im Ortsteil Sonsbeck – für den Bereich westlich der Straße „Blumenfeld“ (südlich der Balberger Ley und nördlich des Weges Oelgarten - die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen.

Abbildung 1 Geltungsbereich der 14. FNP-Änderung o.M.

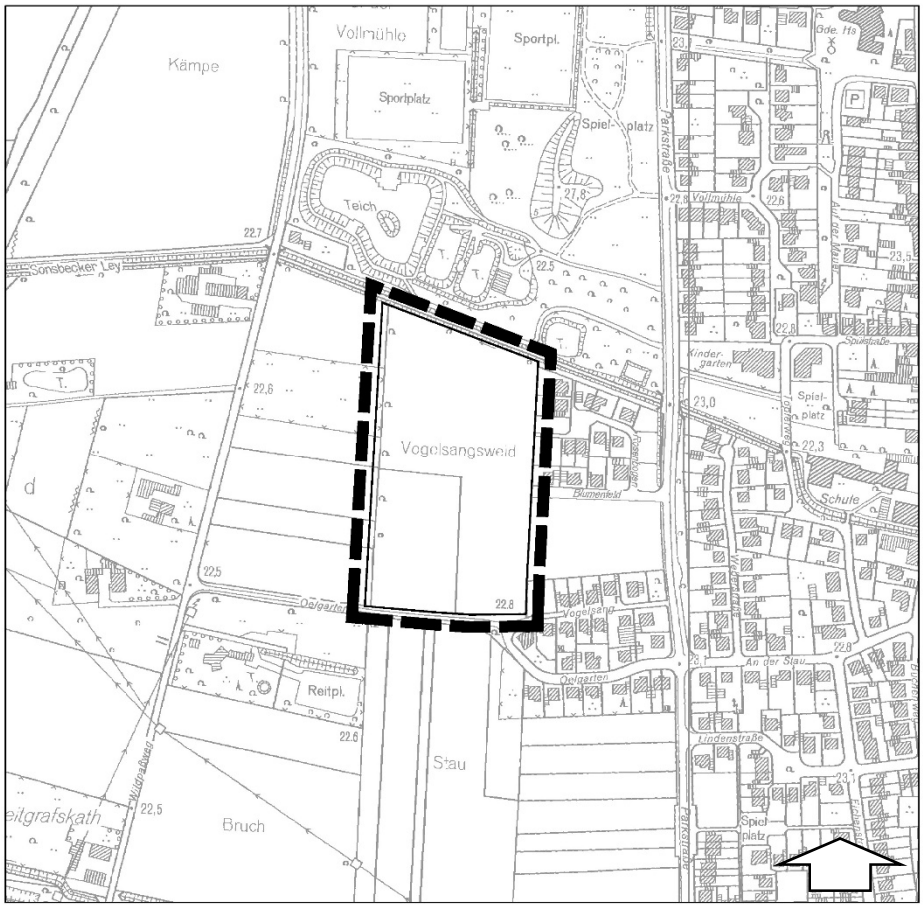

Insgesamt weist der Geltungsbereich eine Größe von gerundet ca. 3,43 ha auf.

Die detaillierte Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan (ohne Maßstab).

Die Anbindung des Geltungsbereiches erfolgt über die Straßen „Blumenfeld“ und „Oelgarten“, über die „Parkstraße“ an die L 491 (Kevelaerer Straße). Von dort ist die BAB 57 mit dem Autobahnanschluss Sonsbeck in ca. 2,2 km (Luftlinie) Entfernung erreichbar.

Der Geltungsbereich befindet sich größtenteils im Eigentum der Gemeinde Sonsbeck.

1.2 Rechtsgrundlagen und Plangrundlage

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck ist auf Grundlage

- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I Nr. 52 vom 01.10.2004 S. 2414, … 20.10.2015 S. 1722), Gl.-Nr.: 213-1
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132, … 11.06.2013 S. 1548), Gl.-Nr.: 213-1-2

- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58… 22.07.2011 S. 1509) Gl.-Nr.: 213-1-6
- der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) – Landesbauordnung in der Fassung vom 15. Dezember 2016 (GV NRW 2016 Nr. 45 S. 1161 bis 1194), Gl.-Nr.: 232
- der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV 1994 S. 666; …15.11.2016 S. 966), Gl.-Nr.: 2023

erarbeitet. Zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck wurde ein Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung erarbeitet. Der Umweltbericht ist gesonderter Teil der vorliegenden Begründung.

Die vorliegende Plangrundlage für die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes basiert auf der digitalen DGK 5 und liegt im Koordinatensystem UTM 32N8 vor. Herausgeber ist die Bezirksregierung Köln, GEObasis.nrw.

1.3 Charakterisierung des Planungsraumes und seiner Umgebung

Der Geltungsbereich der 14. FNP-Änderung befindet sich im Gemeindegebiet Sonsbeck, im Ortsteil Sonsbeck, westlich des bestehenden Siedlungsbereiches, der über die Parkstraße erschlossen wird. Die Entfernung zum Ortskern Sonsbeck, entlang der Hochstraße (L 480) mit zahlreichen öffentlichen und privaten Infrastruktureinrichtungen, beträgt ca. 500 m (Luftlinie).

Abbildung 2 Übersichtsplan mit Lage im Raum o.M. (Quelle www.tim-online.nrw.de)

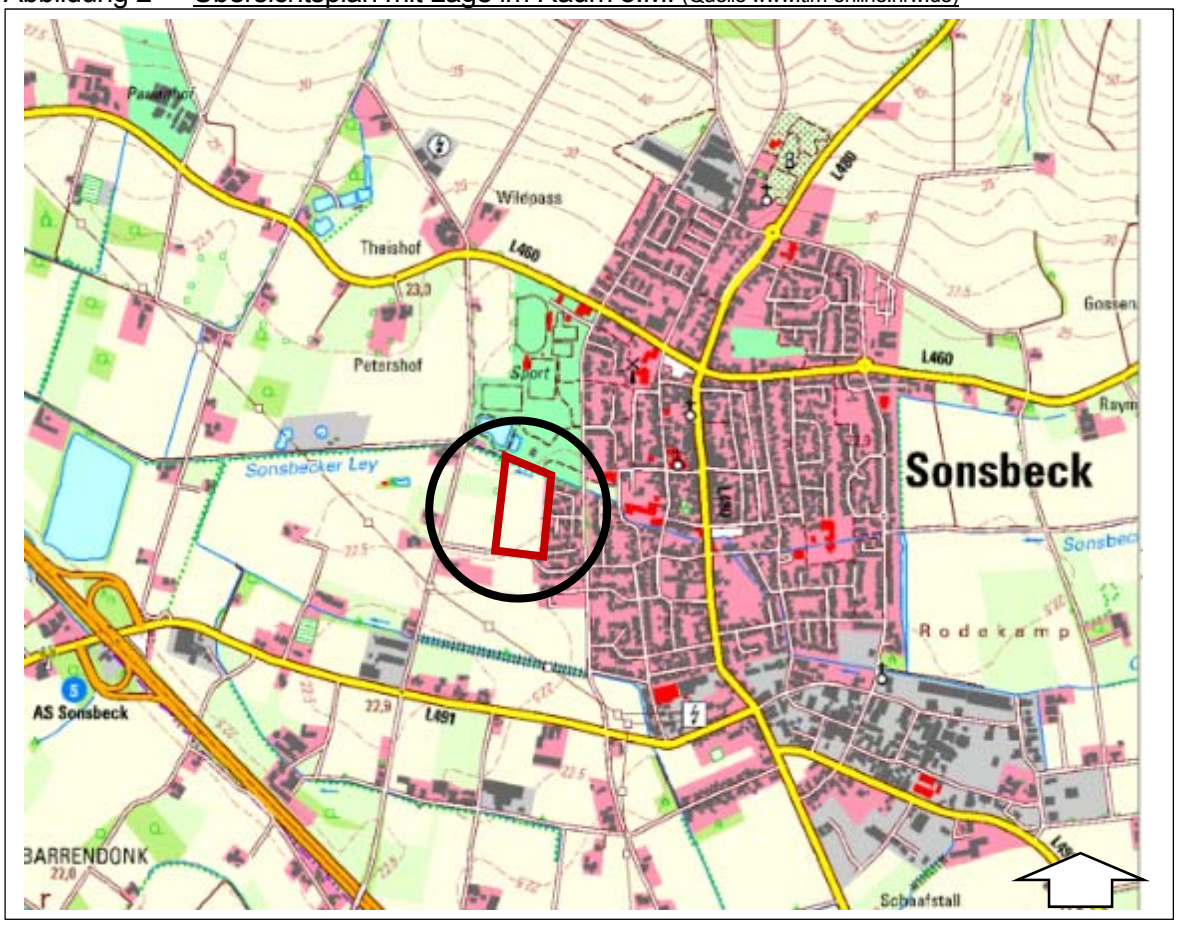

Im Osten grenzt an den Geltungsbereich Wohnbebauung mit 1- bis 2-geschossigen Einzel- und Doppelhäusern (nach 2010) um die Straßenzüge „Rosenbogen“, „Blumenfeld“ und „Vogelsang“, im Süden bildet der Wirtschaftsweg „Oelgarten“ (Zone 30) die Grenze des Geltungsbereiches. Die nördliche Grenze wird durch das Fließgewässer Balberger Ley (Hauptvorfluter Kervenheimer Mühlenfleuth), dem Weg „Leypäche“ und anschließendem Retentionsbereich mit Teichen (Regenrückhaltung), Parkanlagen und dem Willy-Lemkens-Sportpark gebildet.

Der ackerbaulich genutzte Geltungsbereich (Januar 2017: Winterbegrünung mit Rettich) wird im Westen durch eine Pappelreihe (grenzständige, mittelalte bis alte Hybridpappeln mit mäßiger Vitalität, teils dicht mit Efeu bewachsen; genaue Lage erst durch Vermessung feststellbar) mit stellenweise gebüschartigem Unterwuchs (lückige Anordnung einheimischer Sträucher wie Holunder, Hasel und Weißdorn) und im Norden durch den fließgewässerbegleitenden Gehölzbestand (mittelalter Gehölzstreifen aus einheimischen Baum- und Straucharten) der Balberger Ley begrenzt. Die Balberger Ley, nördlich außerhalb des Geltungsbereiches, ist begradigt und wenig naturnah ausgebaut.

Abbildung 3 Übersichtsplan Liegenschaftskarte/Luftbild o.M. (Quelle www.tim-online.nrw.de

Südlich und westlich des Geltungsbereiches schließen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen, tw. bis zum Plooheidegraben mit begleitendem Gehölzbestand und dem Wildpaßweg als Verbindung zu L 491 an. Östlich des Wildpaßwegs/südlich des Wirtschaftsweges Oelgarten besteht eine

Wohnnutzung (gewerbliche Nutzung (freier Beruf)) mit großzügigen Freibereichen im Außenbereich. Im Osten bilden die Gärten, tw. mit begrenzenden Heckenstrukturen, der Wohnbebauung den Übergang zum Plangebiet.

Das weitere westliche Umfeld des Geltungsbereiches ist ebenfalls ackerbaulich mit eingestreuten Nutzungen im Außenbereich (Einzelhäuser, Hofanlagen, tw. auch gewerbliche Nutzungen (Raiffeisen-Markt, Niersverband Viersen)) und einer von Nordwesten nach Südosten verlaufenden 110-kV-Hochspannungsleitung geprägt.

1.4 Planungsanlass und –erfordernis

Im Siedlungsschwerpunkt Sonsbeck als Hauptort der Gemeinde Sonsbeck sind die verfügbaren Wohnbauflächenreserven verbraucht. Baugrundstücke lassen sich auch nicht mehr über noch vereinzelt vorhandene Baulücken akquirieren.

Die Gemeinde Sonsbeck beabsichtigt deshalb mit der 14. FNP-Änderung Wohnbauland,

- vordringlich für den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung (Ende 2016 insgesamt ca. 120 Bewerber, Liste liegt der Verwaltung vor),
- als auch für auswärtige Bewerber mit mindestens zwei Kindern, von denen keines das 12. Lebensjahr vollendet hat und
- auswärtige Bewerber, die beim Neubau eines Wohnhauses mindestens die energetischen Standards des KfW-Effizienzhauses 55 (geltende EnEV) erfüllen, zu schaffen.

Entsprechend dem Leitbild des Gemeindeentwicklungsplanes 2025 sollen damit attraktive Wohnraumangebote für junge Familien in der Nähe des Ortskernes geschaffen werden, so dass die dort vorhandene öffentliche als auch private Infrastruktur einer optimierten Ausnutzung zugeführt und gestärkt werden kann.

Zusätzlich sollen Maßnahmen der Ortsrandeingrünung und Einpassung der Wohnbaufläche in die Landschaft berücksichtigt werden.

Vor dem Hintergrund der gemeindlichen Entwicklungstendenzen, den Leitlinien des Gemeindeentwicklungsplanes 2025 und einer konstant starken Baulandnachfrage soll die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes westlich des Ortskerns Sonsbeck im Anschluss an bereits vorhandene Wohnbebauung, westlich der Parkstraße als Siedlungsarrondierung entwickelt werden.

2 PLANUNGSRECHTLICHE UND SONSTIGE VORGABEN

2.1 Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW 14.12.2016)

Im LEP NRW (Stand 14.12.2016, Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 25.01.2017) ist die Gemeinde Sonsbeck mit dem Hauptort Sonsbeck als Grundzentrum festgelegt. Für Sonsbeck ist nachrichtlich der Siedlungsraum dargestellt, der innerhalb von Freiraum gelegen ist. Bereiche für den Schutz der Natur sind im Umfeld des Siedlungsraumes Sonsbeck nicht festgelegt, diese erstrecken sich im Norden im Übergang zum Stadtgebiet Xanten.

Ziel 2-1 Zentralörtliche Gliederung des Kapitels Räumliche Struktur des Landes
Die räumliche Entwicklung im Landesgebiet ist auf das bestehende, funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten.

2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum
Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.
Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.
Unberührt von Satz 2 kann sich in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung vollziehen; die Siedlungsentwicklung in diesen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe auszurichten.

2.2 Regionalplan

Der Regionalverband Ruhr (RVR) erarbeitet derzeit den Regionalplan Ruhr. Der Regionalplan Ruhr enthält die Ziele der Raumordnung für die künftige Entwicklung der Metropole Ruhr. Sein Geltungsbereich umfasst das gesamte Verbandsgebiet des Regionalverbandes Ruhr, zu dem auch die Gemeinde Sonsbeck im Kreis Wesel zählt. Eine als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigende Entwurfsfassung liegt derzeit jedoch noch nicht vor.

Abbildung 4 Auszug aus dem geltenden Regionalplan Düsseldorf o.M.

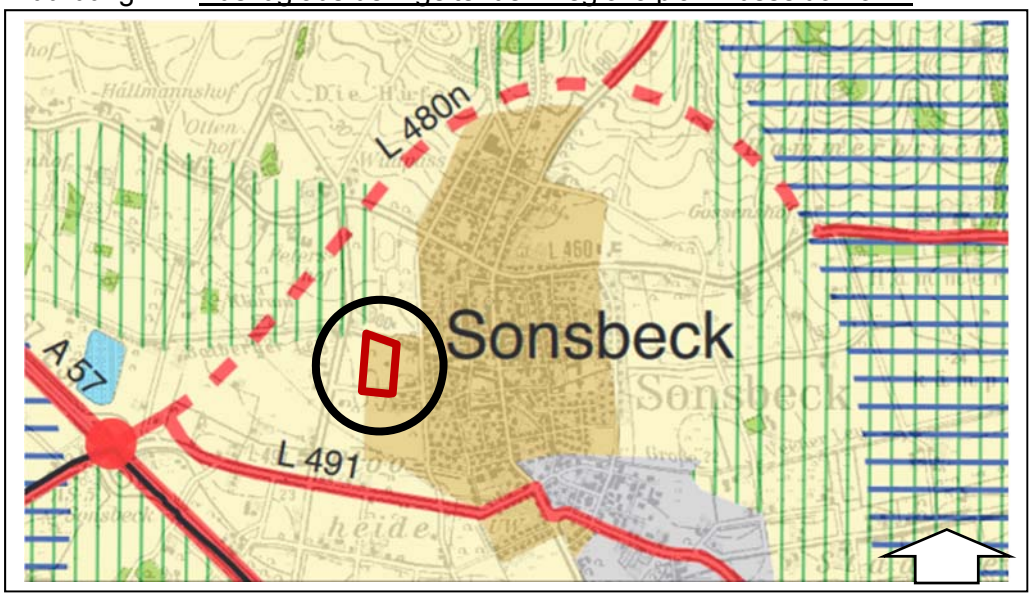

Derzeit gelten die Festlegungen des Regionalplanes Düsseldorf (GEP 99). Gemäß den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanes Düsseldorf ist der Geltungsbereich der 14. FNP-Änderung Teil des Allgemeinen Siedlungsbereiches Sonsbeck. Im Norden und Westen schließen sich Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche an. Nördlich der Balberger Ley erstreckt sich über den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich eine Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung. Dieser wird gequert von der L 480n, einer geplanten Grobtrasse für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr, die vom Autobahnanschluss BAB 57 Sonsbeck um den ASB herumführt und im Osten wieder an die bestehende Trasse der L 480 anbindet. Südlich des Plangebiets befindet sich die L 491 mit Anbindung an die L 480n.

Gemäß Ziel 1.1 des Kapitels 1. Siedlungsraum sollen die Kommunen ihre Siedlungsentwicklung innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche vollziehen und dabei die gemeindliche Siedlungstätigkeit auf Siedlungsschwerpunkte ausrichten.

2.3 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Sonsbeck ist der Geltungsbereich der 14. FNP-Änderung, wie auch der westliche und südliche Umgebungsbereich als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Im Osten schließen Wohnbauflächen und im Norden Versorgungsflächen (Zweckbestimmung Rückhaltebecken) an.

Abbildung 5 Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan o.M.

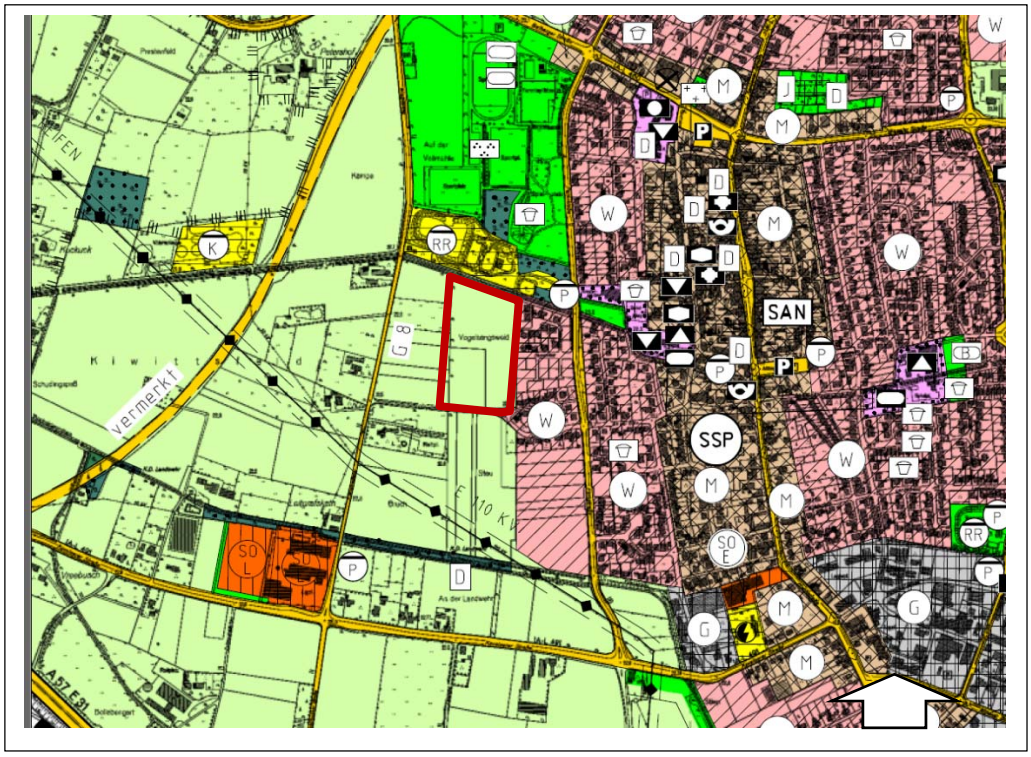

2.4 Landschaftsplan, Schutzgebiete nach BNatSchG/LNatSchG NRW, Biotopverbund, Biotope und Biotoptypen

Der Landschaftsplan Sonsbeck/Xanten des Kreises Wesel sieht für die betreffende Fläche das Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung oder andere Verfahren (§ 18 LG NRW)“ vor (Teil einer insgesamt 12,9 ha großen Fläche am westlichen Ortsrand, angrenzend an die Parkstraße).

Schutzgebiete nach BNatSchG/LNatSchG NRW oder EU-Recht bestehen für die Fläche ebenso wenig wie eine Einstufung als geschützte oder schützenswerte Biotope (vgl. auch Abbildung 11).

Abbildung 6 Auszug aus dem Landschaftsplan (Entwicklungs-/Festsetzungskarte) o.M.

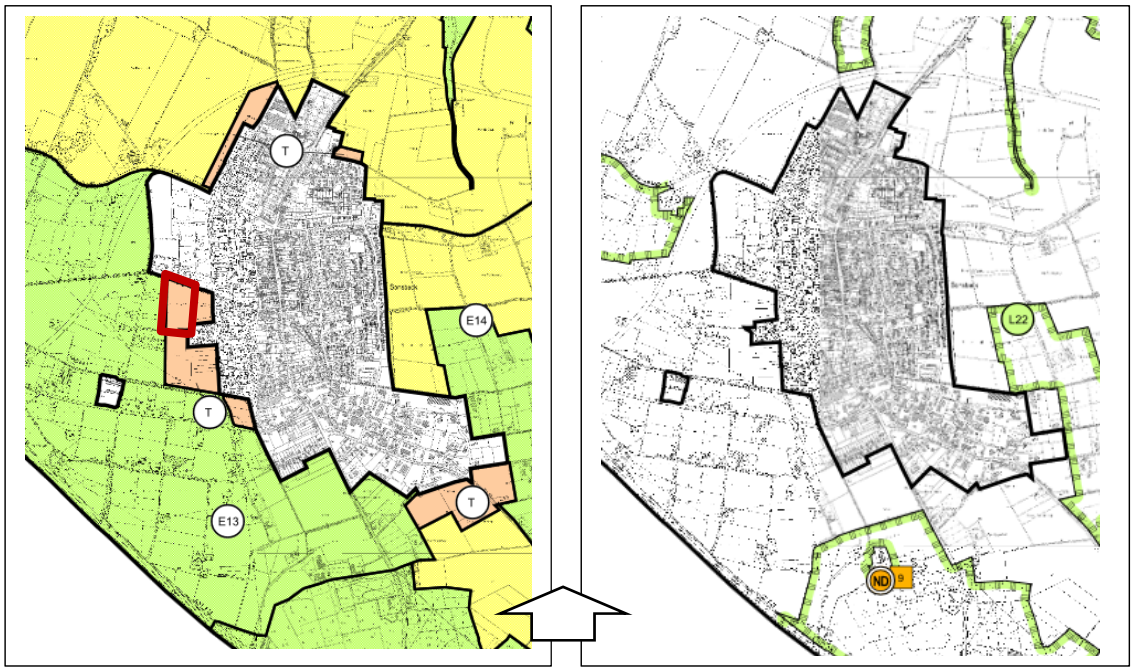

2.5 Fachplanungen

Eine Betroffenheit der Fläche aus Hochwasserrisiko- und –gefahrenkarten besteht nicht. Ebenso bestehen keine Festsetzungen zu Überschwemmungs- und/oder Trinkwasserschutzgebieten.

Gewässer mit potenziellem signifikanten Hochwasserrisiko für das Gemeindegebiet Sonsbeck ist gemäß Kommunensteckbrief Sonsbeck Dez. 2015 der Hochwasserrisikomanagementplanung NRW der Rhein. Hieraus sind jedoch keine Überschwemmungen der Ortslagen zu erwarten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Kommune auch durch Hochwasser aus Risikogewässern außerhalb des Gemeindegebiets betroffen sein kann, außerdem kann auch an den gemäß EG-HWRM-RL als nicht signifikant eingestuften Gewässern ein Hochwasserrisiko bestehen.

Durch die EU-Wasserrahmenrichtlinie bzw. das Wasserhaushaltsgesetz werden als wesentliches Leitziel der Gewässerentwicklung die Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes der Oberflächengewässer festgeschrieben. Die Balbecker Ley als Teil der Kervenheimer Mühlenfleuth ist der Planungseinheit „Untere Niers mit nördliche sonstige Maaszuflüsse“ zuzuordnen. Im Rahmen der Umsetzungsfahrpläne (2. Phase 2016 – 2021) werden für den hier relevanten Gewässerabschnitt (ca. km 14,2 – km 14,35) jedoch keine Maßnahmen definiert (vgl. auch Kap. 7.5.2).

Gemäß dem Fachinformationsdienst ELWAS bestehen für die betreffende Fläche Planungen für ein Trinkwasserschutzgebiet mit der Bezeichnung Bönninghardt Zone 3 B.

2.6 Sonstige informelle Planungen, Konzepte und Leitfäden

Für das Gemeindegebiet besteht die Fortschreibung des Gemeindeentwicklungsplanes Sonsbeck 2025 (Stand April 2002), in dem die Leitlinien für die weitere planerische Entwicklung bezogen auf die Bevölkerung, Wohn- und Siedlungswesen, Wirtschaft, Soziale und Technische Infrastruktur, Erholung, Freizeit und Umwelt sowie sonstige Gemeinbedarfseinrichtungen und verkehrliche Entwicklung dargelegt sind. Das Entwicklungskonzept sieht bezogen auf die drei Ortsteile Sonsbeck, Hamb und Labbeck Leitbilder und räumliche Entwicklungsmöglichkeiten zu den Themenschwerpunkten Wohnen, Gewerbe und Verkehr unter Berücksichtigung von gezielt Maßnahmen vor.

Abbildung 7 Räumliches Entwicklungskonzept Sonsbeck o.M.

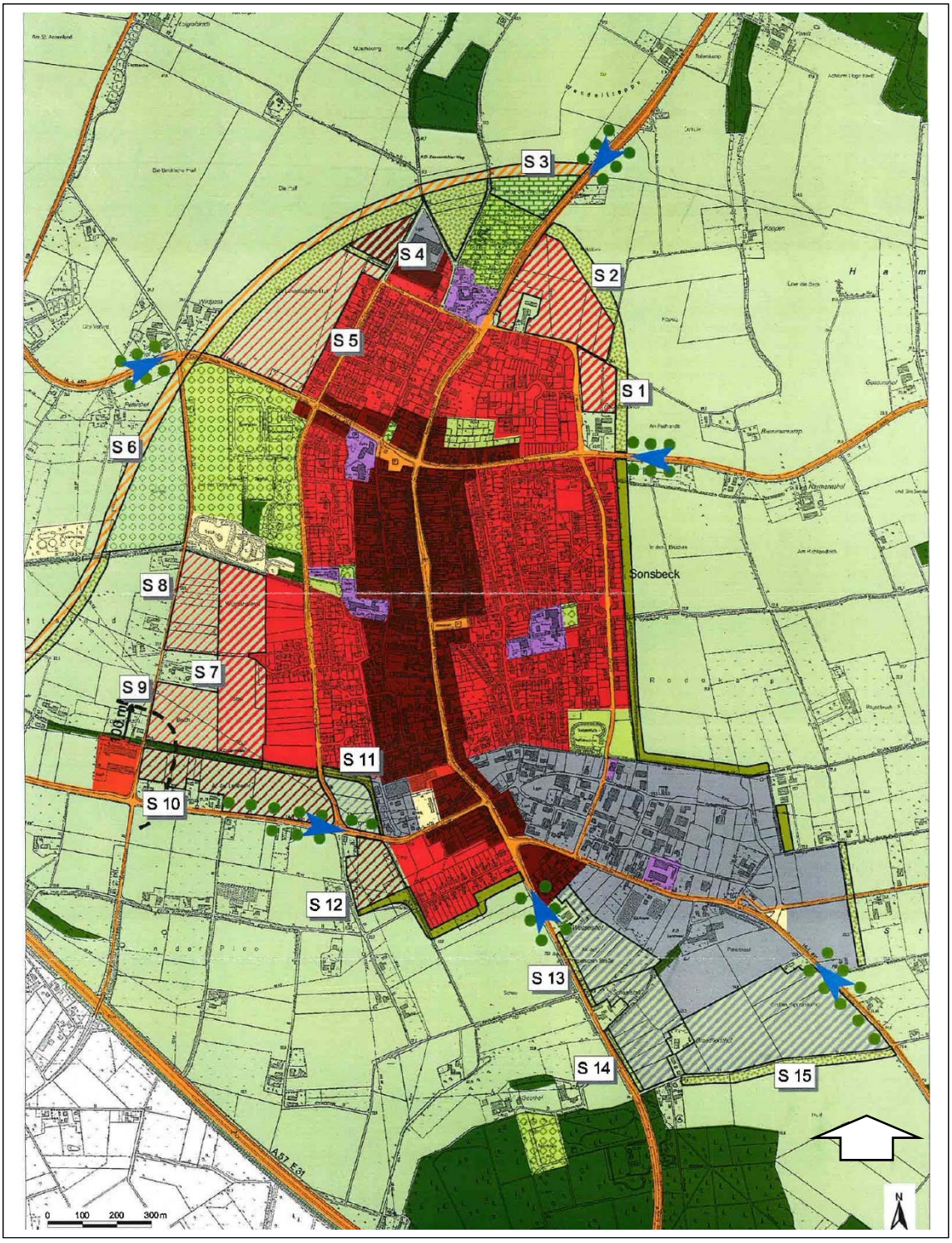

Für den Ortsteil Sonsbeck ist beschrieben, dass die Siedlungserweiterungsflächen die vorhandenen Bauflächen arrondieren; sie sind konzentrisch um das Ortszentrum gelegt, um ein kurze Anbindung zu gewährleisten. Eine weitere Bebauung nach Osten wird aus diesem Grund sowie wegen der ökologischen Wertigkeit der angrenzenden Freiflächen ausgeschlossen. Die dargestellten Flächen liegen außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.

Folgende Entwicklungsflächen benennt das Konzept zum Themenschwerpunkt Wohnen:

Fläche	Größe	Erläuterung	Umsetzung
S 1	1,63 ha	Erweiterung der **Wohnbauflächen** des Neubaugebietes nach Osten in Verlängerung der Baugrenze des Pachlandhofes und der Wohnsiedlung Zur Licht.	1. Priorität
S 2	6,21 ha	**Wohnbauflächen** zur Arrondierung des nördlichen Ortsrandes mit der räumlichen Begrenzung bis zur Gasleitung. Im Zusammenhang mit der Ortsumgehung entsteht hier an der Xantener Straße ein neuer Ortseingang, der entsprechend ausgestaltet werden muss.	1. Priorität
S 3	2,00 ha	Langfristig steht diese Fläche für eine **Friedhofserweiterung** zur Verfügung.	2. Priorität*
S 4	1,23 ha	Zwischen den Emittenten Ortsumgehung und dem vorhandenen Gewerbegebiet bietet sich die Ausweisung eines **Mischgebietes** als Puffer zur Wohnbebauung an, möglichst mit einer eigenen Zufahrt von der neuen Straße. Rein gewerbliche Nutzung wird ausgeschlossen. Im Bereich des vorhandenen Weges ist südlich des Mischgebietes ein schmaler Grünstreifen vorgesehen.	1. Priorität
S 5	8,22 ha	Erweiterung des vorhandenen **Wohngebietes** bis zum Immissionsschutzabstand entlang der Ortsumgehung.	2. Priorität
S 6	6,22 ha	Zwischen der vorhandenen Sport- und Freizeitanlage und der Ortsumgehung Ausweisung einer **Grünfläche** mit der Zweckbestimmung einer sport- und freizeitorientierten Nutzung, die eine bauliche Nutzung nicht ausschließt. Bei der Aufstellung des Landschaftsplanes und der Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete ist seitens der Gemeinde die Herausnahme des Landschaftsschutzes auf dieser Fläche bis zur Umgehungsstraße zu beantragen.	2. Priorität*
S 7	7,37 ha	Erweiterung des vorhandenen **Wohngebietes** westlich der Parkstraße. Diese Fläche ist bereits im Gebietsentwicklungsplan als Wohnbaufläche dargestellt.	1. Priorität
S 8	3,65 ha	Erweiterung der geplanten **Wohnbaufläche** S 7 nördlich Oelgarten bis zum Wildpassweg; hier ist im Rahmen der Bauleitplanung auf entsprechenden Immissionsschutz zu achten.	2. Priorität
S 9	3,35 ha	Erweiterung der geplanten **Wohnbaufläche** S 7 südlich Oelgarten bis zum Wildpassweg; hier ist wie bei S 8 im Rahmen der Bauleitplanung auf entsprechenden Immissionsschutz zu achten. Im südlichen Bereich sind Restriktionen für die Hochspannungsleitung zu beachten; hier sollten zur besseren baulichen Nutzung der Fläche Gespräche mit dem Versorgungsträger zur Verkabelung oder Verlegung der Trasse geführt werden.	2. Priorität

Als Maßnahmen i.S. von Vorschlägen sind zum Schwerpunkt Wohnen aufgelistet:

- Aufstellung von Bebauungsplänen –vorrangig im Ortsteil Sonsbeck – für die im FNP dargestellten Wohnbauflächen
- Änderung des FNPs: Darstellung der Wohnbauflächen der 1. Priorität zur Arrondierung des Siedlungsraumes
- Planungsrechtliche Sicherung von wohnungsnahen Freiflächen zur Wahrung der Wohn- und Aufenthaltsqualität
- Bei der Gestaltung neuer Wohngebiete Berücksichtigung von
  - wohnungsnahen Spielplätzen mit Angeboten für verschiedene Altersgruppen
  - integrierten, sicheren Fuß- und Radwege-Anbindungen an Schule, Kindergarten und Ortszentrum
- Fördermöglichkeiten für Senioren, um den Umzug aus großen Wohnungen/Häusern in altengerechte Wohnungen in zentraler Lage zu erleichtern.

- Verhandlungen mit dem Versorgungsträger zur Verlegung oder Verkabelung der Hochspannungstrasse im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche S 9 östlich des Wildpassweges.

Auf das Integrierte Klimaschutzkonzept der Gemeinde Sonsbeck (06/2013) wird verwiesen. Konkrete Handlungsempfehlungen für die Ebene des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Bauleitplanung aus dem Handlungsfeld 1 Planen, Bauen, Sanieren lassen sich daraus nicht ableiten.

Weiterhin besteht ein Handlungsleitfaden zur Starkregenvorsorge der Gemeinde Sonsbeck (11/2016). Als Kommunale Handlungsoptionen werden genannt: Optimierung des innerörtlichen Entwässerungssystems, Berücksichtigung topographischer Gegebenheiten, Maßnahmen am Gewässersystem, Umgang mit steigendem Grundwasser, Koordinierung von Extremereignissen und Interkommunale Handlungsoptionen.

3 INHALTE DER 14. FNP-ÄNDERUNG

3.1 Alternativenprüfung

Im südlichen Bereich der Parkstraße sind im Flächennutzungsplan noch unbebaute Wohnbauflächen (gleichfalls als ASB im Regionalplan Düsseldorf festgelegt) dargestellt. Allerdings ist eine Entwicklung dieser Flächen, südlich der Wohnbebauung um die Straße „Kornfeld“, derzeit nicht möglich, da die Eigentümer momentan keine Verkaufsbereitschaft zeigen, so dass die Verfügbarkeit dieser Flächen nicht gegeben und eine Weiterentwicklung dort zurzeit nicht möglich ist.

Grundlage für die Alternativenprüfung auf Ebene des Flächennutzungsplanes stellt der Gemeindeentwicklungsplan 2025 der Gemeinde Sonsbeck dar. Entsprechend dem Leitbild des Gemeindeentwicklungsplanes 2025 ist der projektierte Änderungsbereich als Teil der Entwicklungsfläche S7 – 1. Priorität - eingestuft. Die in der 1. Priorität eingestufte Entwicklungsfläche S1 ist bereits zu Wohnbauzwecken bebaut. Die gleichfalls in der 1. Priorität zu Wohnbauzwecken benannte Fläche S2 im Nordosten des Ortsteiles Sonsbeck steht derzeit nicht für entsprechende Planungen zur Verfügung. Somit verbleibt lediglich eine Westentwicklung Sonsbecks gemäß der Entwicklungsfläche S7 in der 1. Priorität. Deshalb soll die Fläche westlich der Straße „Blumenfeld“ einer wohnbaulichen Entwicklung zugeführt werden.

3.2 Bedarfsnachweis

In der Gemeinde Sonsbeck lebten mit Stand 31.12.2015 8.819 Einwohner[1]. Im Siedlungsschwerpunkt Sonsbeck als Hauptort der Gemeinde (6.661 Einwohner Stand 31.12.2015)[2] sind die verfügbaren Bauflächenreserven verbraucht. Baugrundstücke lassen sich auch nicht über noch vorhandene Baulücken akquirieren. Sofern vereinzelt Baulücken bestehen, kann die Gemeinde Sonsbeck darüber nicht verfügen. Leerstand von Wohnungen bzw. Häusern im Bestand sind in Sonsbeck meist nur temporär zu verzeichnen, da diese aufgrund der hohen Nachfrage schnell veräußert werden.

[1] www.it.nrw.de/kommunalprofil/k05170040.pdf; Landesdatenbank NRW; Strukturdaten für Sonsbeck Kommunalprofil für kreisfreie Städte, Kreises du Gemeinden in NRW (Stand 17.10.2016), Angaben gemäß Gemeinde Sonsbeck, Einwohnermeldeamt

[2] Angaben gemäß Gemeinde Sonsbeck, Einwohnermeldeamt

Tabelle 1 Darlegung der Anzahl Bauanträge und Anzahl der Wohneinheiten für die Jahre 2010-2016

Sonsbeck	2010		2011		2012		2013		2014		2015		2016		Ø 2010-2016	
	Anträge	Anzahl WE	Anträge	Anzahl WE	Anträge	Anzahl WE	Anträge	Anzahl WE	Anträge	Anzahl WE	Anträge	Anzahl WE	Anträge	Anzahl WE	Ø-Anträge	Ø -WE
Einfamilien-haus[3]	2	2	2	2	4	4	4	5	7	7	3	4	2	2	3,43	3,71
Mehrfamilien-haus	2	7	7	18	4	27	3	9	7	21	3	34	8	41	4,86	22,43
Sonstige[4]	3	3	2	2	7	15	2	9	4	5	4	5	6	8	4,00	6,71
Gesamt	7	12	11	22	15	46	9	23	18	33	10	43	16	51	**12,29**	**32,86**

Die Gemeinde Sonsbeck beabsichtigt deshalb mit der 14. FNP-Änderung Wohnbaubauland, vordringlich für den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung (Bewerberliste liegt der Verwaltung vor), als auch für auswärtige Bewerber mit mindestens zwei Kindern, von denen keines das 12. Lebensjahr vollendet hat und auswärtige Bewerber, die beim Neubau eines Wohnhauses mindestens die energetischen Standards des KfW-Effizienzhauses 55 (geltende EnEV) erfüllen, zu schaffen. Entsprechend dem Leitbild des Gemeindeentwicklungsplanes 2025 sollen damit attraktive Wohnraumangebote für junge Familien in der Nähe des Ortskernes geschaffen werden, so dass die vorhandene öffentliche als auch private Infrastruktur einer optimierten Ausnutzung zugeführt und gestärkt werden kann.

Geplant sind die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern. Unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von etwa 550 m² und einem Anteil von ca. 30 % für die internen Erschließungsanlagen einschließlich Flächen für die Rückhaltung von anfallendem Niederschlagswasser können ca. 40 Baugrundstücke, ggf. realisierbar über 2. Bauabschnitte, geschaffen werden.

[3] Ggf. mit Einliegerwohnung

[4] Umnutzung vorhandenen Gebäudebestands z.B. im Innen- und Außenbereich, Betriebsleiterwohnhaus im Gewerbegebiet

3.3 Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

Innerhalb des ca. 3,43 ha großen Geltungsbereiches der 14. Flächennutzungsplanänderung wird die bisherige Darstellung Flächen für die Landwirtschaft auf Grundlage von § 5 Abs. 2 BauGB gemäß dem in Kapitel 1.4 dargelegten Planungsanlass und –ziel wie folgt ersetzt:

- Darstellung von Wohnbauflächen nach § 5 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO; ca. 3,16 ha (ca. 2,21 ha Nettowohnbauland sowie 0,95 ha Erschließung und innere Zubehörflächen einschließlich Flächen für die Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers); die Darstellung der Wohnbaufläche im FNP ist aus dem Regionalplan Düsseldorf (GEP 99) entwickelt;

  und

- Darstellung einer rahmenden, linearen Grünfläche zum westlich anschließenden freien Landschaftsraum (ca. 10 m breite Ortsrandeingrünung; ca. 0,27 ha) nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB Derzeit wird der Geltungsbereich im Westen durch eine Pappelreihe mit stellenweise gebüschartigem Unterwuchs begrenzt. Nach Auswertung der Liegenschaftsdaten und Luftbildern wird davon ausgegangen, dass die Pappelreihe auf der Grenze zwischen den Flurstücken stockt.

- Grundsätzlich sind die Pappeln alters- und zustandsbedingt hiebreif. Spätestens im Zuge der Entwicklung der Wohnbebauung ist aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht mit einer Entnahme der Pappeln zu rechnen. Somit sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zur Eingrünung des neuen Baugebiets neue rahmende Strukturen zu schaffen.

Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB besteht die Kennzeichnung, dass der Planbereich im Einwirkungsbereich des Bergbaus liegt. Diese Kennzeichnung wurde aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan übernommen, da bergbauliche Auswirkungen trotz Einstellung des Abbaus von Steinkohle nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Innerhalb des Siedlungsbereiches der Ortslage Sonsbeck bestehen keine Flächenpotenziale in der benötigten Größenordnung i.S. Wiedernutzbarmachung, Nachverdichtung und/oder andere Maßnahmen zur Innenentwicklung (hier Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken oder andere Nachverdichtungsmöglichkeiten), die für die Realisierung des Planungszieles „Schaffung von Wohnbauflächen“ herangezogen werden können. Insofern kann eine Realisierung des Planungszieles nur über die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen, hier Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen, auf Grundlage der im Gemeindeentwicklungsplan 2025 ermittelten Potenzialflächen erfolgen.

Es werden insgesamt ca. 3,43 ha Ackerflächen in Anspruch genommen. Es bestehen hier keine schutzwürdigen Böden gemäß GEOportal.NRW. Bezüglich der Bodenfruchtbarkeit liegt mit Bodenwertzahlen von 35 bis 45 bzw. 26-35 eine mittlere bis ertragsarme Bodenfruchtbarkeit vor. Landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung werden entsprechend nicht in Anspruch genommen. Eine Gefährdung von landwirtschaftlichen Betrieben in ihrem Bestand und in ihren Entwicklungsmöglichkeiten infolge des Entzugs von 3,43 ha Ackerflächen tritt durch die Inanspruchnahme nicht ein.

Gemäß dem Fachinformationsdienst ELWAS bestehen für die betreffende Fläche Planungen für ein Trinkwasserschutzgebiet mit der Bezeichnung Bönninghardt Zone 3 B. Ein konkretes Festsetzungsverfahren zur Umsetzung der Planung ist derzeit nicht absehbar. Grundsätzlich ist die Entwicklung von Wohnbauflächen innerhalb einer potenziellen Zone 3 B unter Berücksichtigung der allgemeinen Verbote und genehmigungspflichtigen Handlungen machbar.

4 UMWELTSITUATION

4.1 Immissionsschutz

Der Geltungsbereich der 14. FNP-Änderung befindet sich im Umfeld der L 491 (Kevelaer Straße) im Süden, der BAB 57 im Südwesten und der Gemeindestraße Wildpaßweg im Westen, die die Verbindung zur L 491 und damit zur BAB 57 schafft. Folgende Angaben zu Verkehrsmengen können beim Landesbetrieb Straßen NRW abgerufen werden.

Abbildung 8 DTV-Angaben o.M. (Quelle Straßen NRW; http://www.nwsib-online.nrw.de/)

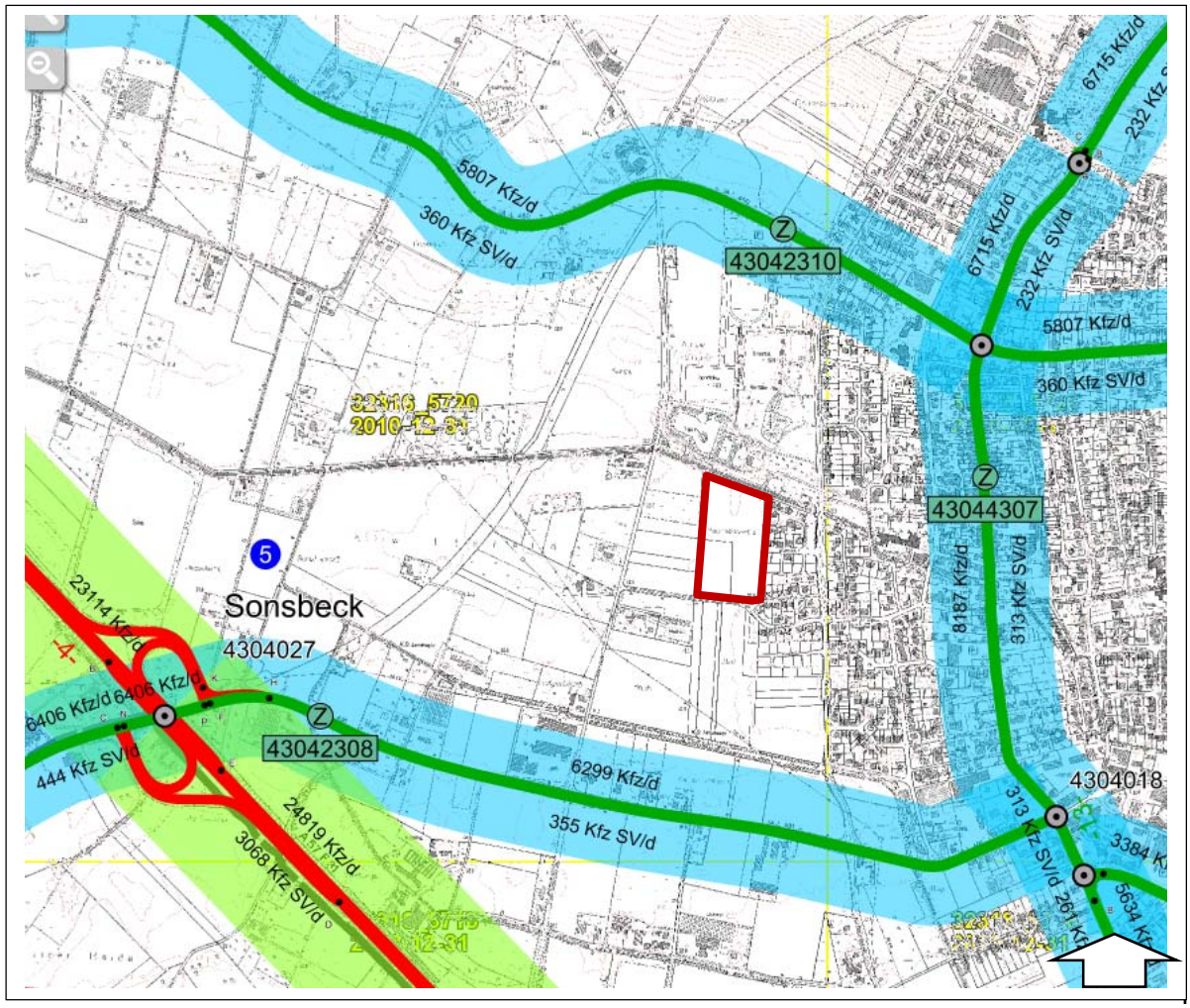

Nach Auswertung der Lärmkarten Straße (www. umgebungslaerm.nrw.de) befindet sich das Plangebiet nicht im direkten Einflussbereich der BAB 57. Die Lärmkarten Straße stellen Lärmpegel der BAB 57 von größer 75 dB(A) bis größer 55 dB(A) dar. Die weitere Schallausbreitung anderer Verkehrswege ist entsprechend nicht dokumentiert.

Abbildung 9 Umgebungslärm Straße (BAB 57) 24h-Pegel (L-den) o.M.
(Quelle: www. umgebungslaerm.nrw.de

Abbildung 10 Umgebungslärm Straße (BAB 57) Nachtpegel (L-night) o.M.
(Quelle: www. umgebungslaerm.nrw.de

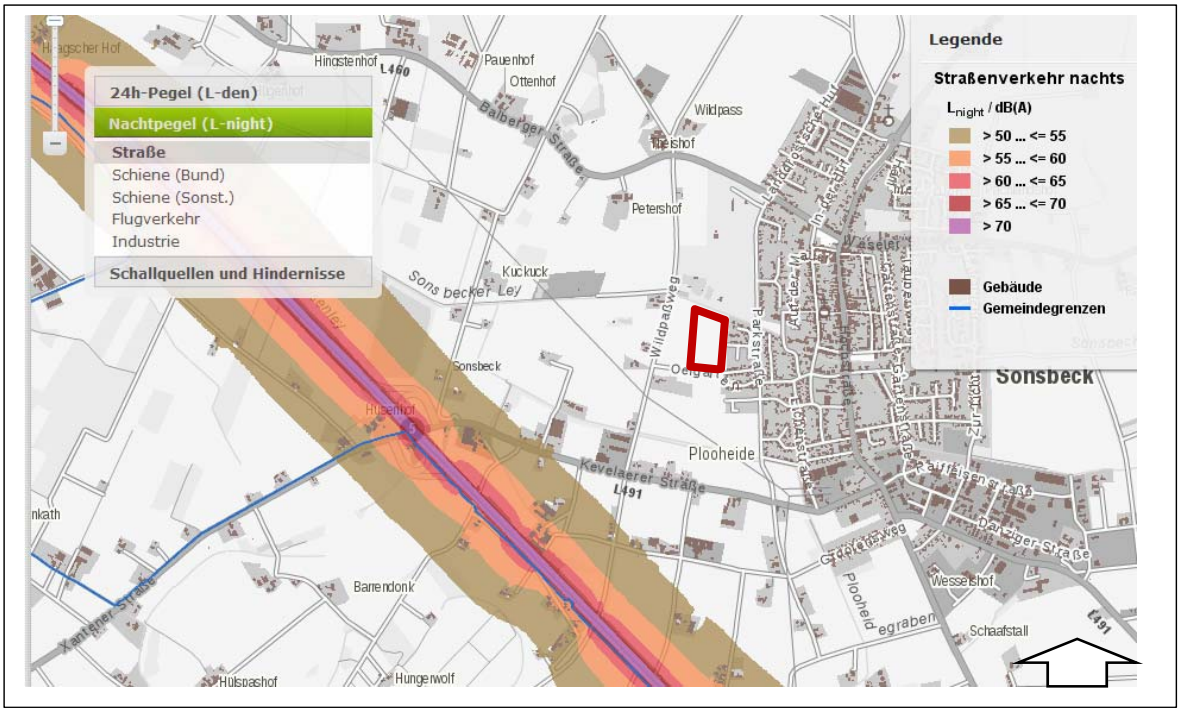

Zur oberirdisch, südlich des Plangebiets verlaufenden 110 kV-Hochspannungsleitung besteht mit ca. 220 m ein ausreichender Abstand.

Nördlich des Plangebiets befindet sich in ca. 170 m Entfernung der Willy-Lemkens-Sportpark mit Sportanlagen (Sportstadion, Fußballrasenplätze, Tennisplätze). Aufgrund der zwischen dem Sportpark und dem Plangebiet liegenden gehölzbestandenen Park- und Teichanlagen ist von einem ausreichenden Abstand auszugehen.

Sonstige relevante Verursacher von Immissionen bestehen nicht.

Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich der Geltungsbereich der 14.FNP-Änderung nicht innerhalb eines einzuhaltenden Achtungsabstandes eines sog. Störfallbetriebs gem. 12. BImSchV.

4.2 Klimaschutz/Klimawandel

Klimaschutz und Klimawandel sind zentrale Umweltthemen der Zeit. Kohlendioxidanstieg in der Atmosphäre, Zunahme winterlicher bzw. Abnahme sommerlicher Niederschläge, Anstieg der Jahresmitteltemperatur und höhere Wahrscheinlichkeiten von Extremwetterereignissen sind als Klimatrends bekannt. Dabei nehmen Kommunen zum Schutz des Klimas und zur Luftreinhaltung durch die Instrumente der Bauleitplanung eine zentrale Rolle ein, da mit einem aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplan rechtsverbindlich über eine umweltverträgliche Nutzung von Grund und Boden entschieden wird. Diesem Sachverhalt tragen verschiedene gesetzliche Anforderungen Rechnung.

Darstellungen können auf Ebene des FNPs zwar gemäß Planungsrecht nur aus städtebaulichen Gründen erfolgen, nichtsdestotrotz sind das Klima schützende Belange in der Abwägung zu berücksichtigen. So fordert das BauGB in § 1 Absatz 5, dass „die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung …. gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“ „Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden“ (BauGB in § 1a Absatz 5; Klimaschutzklausel). Weiter sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 1 Absatz 6, Satz 7a BauGB insbesondere „ die Belange des Umweltschutzes…, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt“, „die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie“(Satz 7f) sowie „die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität“ (Satz 7h) zu berücksichtigen. Weiterhin bestehen Sonderregelungen zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie (§ 248 BauGB) sowie für die Nutzung von Windenergie in der Bauleitplanung (§ 249 BauGB).

Durch die Darstellungen der 14. FNP-Änderung wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Anschluss an den bestehenden Siedlungsbereich und direkt angrenzend an das Gewässer Balberger Ley mit begleitendem Gehölzbestand vorbereitet. Mit der Entnahme der Hypridpappelreihe sowie des stellenweise gebüschartigen Unterwuchses westlich der neu dargestellten Wohnbaufläche ist spätestens zur Realisierung des Baugebiets aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht zu rechnen.

Als Maßnahmen des Klimaschutzes/-Vermeidung Klimawandel können für die vorliegende Planung benannt werden:

- Siedlungsentwicklung gemäß den regionalplanerischen Festlegungen (ASB)
- Siedlungsentwicklung gemäß im Gemeindeentwicklungsplan 2025 dargelegten Entwicklungskonzept
- Regelungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung:
    - angemessene Begrenzung der maximale Versiegelungsraten
    - Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers
    - ausreichende Schaffung von Flächen für die Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers im Falle eines Starkregenereignisses
    - Berücksichtigung ausreichender Abstände zum Gewässer Balberger Ley (mindestens Gewässerschutzstreifen) als Berücksichtigung im Falle von Starkregenereignissen
    - wasserdurchlässige Beläge für Zufahrten, Stellplätze, Zugänge
    - angemessene Höhenlage des Baugebiets, der Erschließungsstraßen und der Wohngebäude (steigendes Grundwasser, Starkregenereignisse, Hochwasser Balberger Ley)
    - ausreichende Dimensionierung von Kanälen
    - Schaffung von Rahmengrün zur Einpassung des Baugebiets in die Landschaft, Straßenbegrünung durch Baum-/ Gehölzpflanzungen

Auf die Vorgaben des EEWärmeG (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz) für die Neuerrichtung von Gebäuden wird hingewiesen (Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarf durch die anteilige Nutzung von Erneuerbaren Energien).

Auf das Integrierte Klimaschutzkonzept der Gemeinde Sonsbeck (06/2013) wird verwiesen.

4.3 Ergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist in Kapitel 6 dargelegt. Die Ermittlung relevanter und ggf. betroffener planungsrelevanter Arten erfolgt als sog. worst-case-Analyse insbesondere auf Basis vorhandener Daten, z. B. Fundortdaten des LANUV und Angaben aus den umgebenden Schutzgebieten bzw. der Messtischblattabfrage. Zur Einschätzung der Habitateignung erfolgte eine eigene Geländebegehung im Januar 2017. Nach Auswertung der vorhandenen Daten bietet der Geltungsbereich keiner der betrachteten planungsrelevanten Arten geeignete Habitatstrukturen oder Standorte. Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind hier nicht einschlägig. Damit liegen auch keine Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen i. S. von § 19 BNatSchG vor. Spezielle Maßnahmen mit dem Ziel des Artenschutzes müssen nicht formuliert werden.

Die Artenschutzprüfung kann im vorliegenden Fall mit dem Abschluss der Stufe I beendet werden. Die Prüfung der Wirkfaktoren der geplanten Erweiterung des Siedlungsbereiches zum Zwecke einer Wohnbebauung nebst Eingrünung zur Einpassung in die Landschaft in Zusammenschau mit Vorkommen und Habitatnutzung planungsrelevanter Arten ergibt keine zu prognostizierenden Konflikte. Auf Art-für-Art-Betrachtungen oder weitere Ausführungen kann daher auch im Rahmen weiterer konkretisierender Planungen (Bebauungsplan) im Hinblick auf die vorliegenden Ergebnisse verzichtet werden.

4.4 Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 bzw. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist zum Flächennutzungsplan Nr. 14 ein Umweltbericht gemäß Anlage 1 zum BauGB zu erarbeiten.

Für die Belange des Umweltschutzes ist zur 14. FNP-Änderung eine Umweltprüfung durchgeführt worden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht (vgl. Kapitel 7 der Begründung) beschrieben und bewertet wurden. Die anstehenden Änderungen des Entwurfs „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 30.11.2016 haben bereits Berücksichtigung gefunden. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung entsprechen der Ebene des Flächennutzungsplanes. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Untersuchungsraum umfasst ca. 100 ha (500 m Puffer zum Freiraum/300 m Puffer zum Siedlungsraum), einschließlich des ca. 3,43 ha großen Geltungsbereichs der 14. FNP Änderung und befindet sich am westlichen Ortsrand der Ortschaft Sonsbeck. Es werden für die Schutzgüter

- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung,
- Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt,
- Wasser,
- Klima (einschließlich Klimawandel) und Luft,
- Landschaft und
- Kultur- und sonstige Sachgüter

auf Grund der geringen und zum Teil nur temporären Einwirkungen geringe Konfliktintensitäten/ geringe nachteilige Umweltauswirkungen prognostiziert.

Für die Schutzgüter Fläche und Boden werden auf Grund des dauerhaften Verlusts von Ackerfläche und natürlicher Bodenfunktionen mittlere Konfliktintensitäten/ mittlere nachteilige Umweltauswirkungen erwartet.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie eine erhöhte Gefährdung durch auf das Plangebiet einwirkende bzw. davon ausgehende schwere Unfälle und/oder Katastrophen sind unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen insgesamt jedoch voraussichtlich weder während der Bauphase noch nach Umsetzung der Darstellungen der 14. FNP-Änderung zu erwarten.

4.5 Überschlägige Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und Ausgleich

Die Eingriffe in Natur und Landschaft zur Entwicklung von Wohnbaufläche wurden gemäß dem Verfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008) ermittelt und bewertet. Betroffenen Biotoptypen sind geringwertige Ackerflächen innerhalb des Geltungsbereichs sowie eine Hybridpappelreihe, westlich angrenzend zum Plangebiet.

Die 14. FNP Änderung verursacht demnach einen Biotopwertverlust von ca. 24.780 Biotopwertpunkten. Das Defizit muss weitgehend außerhalb des Plangebietes, z.B. über den Erwerb von Ökokontopunkten, ausgeglichen werden.

Es werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der möglichen umweltrelevanten Auswirkungen vorgeschlagen, die weitgehend erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung umsetzbar sind. Die Maßnahmen umfassen folgende Aspekte: Minimierung

der Flächenversiegelung (z.B. Reduzierung der GRZ, wasserdurchlässige Wegebeläge), Niederschlagswasserversickerung, Schaffung von Pufferstreifen zur Balbecker Ley (zum Schutz des Gewässers bzw. Hochwasserschutz des Baugebiets (Handlungsleitfadens zur Starkregenvorsorge in der Gemeinde Sonsbeck), Eingrünung/ Straßenraumbegrünung, klimarelevante bauliche/ technische Aspekte (Verwendung alternativer Energieformen gem. geltender Gesetzeslage/ Gebäudeausrichtung nach der Sonne; vgl. auch Klimaschutzkonzept der Gemeinde).

5 SONSTIGES

5.1 Altlasten und Kampfmittel

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung des Geltungsbereiches (Ackerflächen) nicht mit Altlasten-/-verdachtsflächen zu rechnen.

Zur Entwurfsfassung wird eine Auskunft des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Bezirksregierung Düsseldorf vorliegen.

5.2 Bau- und Bodendenkmäler, Kulturlandschaft

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung für den Geltungsbereich nicht mit Baudenkmalen zu rechnen. Bodendenkmäler sind ebenfalls nicht bekannt.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des für den Ortskern Sonsbeck im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr festgelegten Kulturlandschaftsbereiches 12 „Sonsbeck“, allerdings in seinem Umfeld.

KLB	Beschreibung und Würdigung (prägende Merkmale)	Ziele
012	Sonsbeck Historischer Stadtkern auf rechteckigem Grundriss mit regelmäßigem Straßenraster: kath. Pfarrkirche St. Maria Magdalena, aufwendige, das Bild des Ortes prägende Anlage (15./19. Jh.); ev. Kirche (Mitte 17. Jh.); Gomman'sche Mühle: Turmwindmühle in Backstein von 1836. – Nördlich am Ortsrand Wallfahrtskapelle St. Gerebernus des 15. Jh.: daneben sog. „Römerturm“, ehem. Mühlenturm des 15. Jh. Kirchensilhouetten allseitig sichtbar, besonders von Norden aus der „Sonsbecker Schweiz“.	1: Bewahren und Sichern von Strukturen und tradierten Nutzungen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Bereichen 4: Wahren als landschaftliche Dominante

5.3 Erdbebenzone

Das Plangebiet befindet Sonsbeck (PLZ: 47665) in Nordrhein-Westfalen gehört, bezogen auf die Koordinaten der Ortsmitte, zur Erdbebenzone 0 sowie zur Untergrundklasse T.

Der Geltungsbereich befindet sich (wie das gesamte Gemeindegebiet Sonsbeck) in der Erdbebenzone 0 (die Erdbebenzone 0 umfasst Gebiete, denen gemäß des zugrunde gelegten Gefährdungsniveaus ein Intensitätsintervall von 6,0 bis < 6,5 zugeordnet ist.), der Untergrundklasse T (Übergangsgebiete zwischen Gebieten der Untergrundklasse R und der Untergrundklasse S sowie Gebiete relativ flachgründiger Sedimentbecken) gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-

Westfalen (DIN EN 1998-1/NA: 2011-01; abrufbar unter www.gfz-potsdam.de/din4149_erdbeben-zonenabfrage/).

6 ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

6.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Bauleitplanung sind aufgrund der differenzierten Gesetzgebung unterschiedliche Fachgutachten zu erstellen. Dazu gehört auch die Erarbeitung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (ASF) gemäß den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), der die Betroffenheiten streng / besonders geschützter Arten gemäß FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie feststellt, bewertet und Maßnahmenvorschläge zum Umgang mit den Betroffenheiten darlegt. Dieser formale Schritt ist für die Rechtswirksamkeit der Bauleitplanung mittlerweile zwingend.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Aufgrund der möglichen Lebensraumfunktion des Plangebiets für Tiere und Pflanzen ist daher zunächst im Rahmen einer Vorprüfung (Artenschutzprüfung Stufe I laut VV-Artenschutz) abzuschätzen, ob durch die Planung geschützte Arten im Sinne der "planungsrelevanten Arten" (naturschutzfachlich begründete Auswahl durch das LANUV) für NRW betroffen sein können.

Die eigentliche Artenschutzprüfung mit vertiefenden Art-für-Art-Betrachtungen (Stufe II und III) bleibt der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachgelagerten Zulassungsverfahren vorbehalten.

6.2 Rechtliche Grundlagen

Der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den Bestimmungen des Kapitels 5 (§§ 37-55) verankert.

6.2.1 Allgemeiner Artenschutz

Der allgemeine Artenschutz laut Kapitel 5 Abschnitt 2 BNatSchG umfasst alle wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch die sog. "Allerweltsarten". Er wird im Genehmigungsverfahren für Eingriffe, Vorhaben oder Planungen nach den Maßgaben und mit den Instrumenten der Eingriffsregelung bzw. des Baugesetzbuches berücksichtigt.

Der allgemeine Artenschutz unterbindet jegliche mutwillige Beeinträchtigung, Zerstörung oder Verwüstung "ohne vernünftigen Grund" der wild lebenden Tiere, Pflanzen und deren Lebensstätten.

Es ist laut § 39 Abs. 5 BNatSchG verboten

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, [...] sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundflächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird
2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind

schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen

3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden
4. ständig Wasser führende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Die obigen Verbote gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie behördlich durchgeführt werden, behördlich zugelassen sind oder der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen
3. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Darüber hinaus ist es laut § 39 Abs. 6 BNatSchG verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen. Das gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene und stark genutzte Bereiche.

6.2.2 Besonderer Artenschutz

Über den allgemeinen Artenschutz hinaus gelten laut Kapitel 5 Abschnitt 3 BNatSchG weiterführende Vorschriften zum Schutz streng und besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten. Die Belange des besonderen Artenschutzes werden für Eingriffe, Vorhaben und Planungen i. d. R. in einem gesonderten Gutachten, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASF), berücksichtigt.

Die im Sinne dieser Regelungen besonders und streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um Arten, die in folgenden Schutzverordnungen und Richtlinien aufgeführt sind:

Besonders geschützte Arten

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG (= FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG (= Vogelschutzrichtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind

Streng geschützte Arten

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind

Alle europarechtlich streng geschützten Arten sind auch besonders geschützt.

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach Vogelschutzrichtlinie alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, einige Arten sind aufgrund BArtSchV oder EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z. B. Greifvögel und Eulen).

Nur national besonders oder streng geschützte Arten außerhalb der europäischen Vogelarten werden nicht im Rahmen des ASF, sondern in der Eingriffsregelung (i. d. R. im Landschaftspflegerischen Begleitplan) berücksichtigt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die in NRW bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW „planungsrelevante Arten“ genannt.

Europarechtlich geschützte Arten, die derzeit nicht in die Liste der planungsrelevanten Arten eingearbeitet sind (z. B. einige Fische), sind ebenfalls zu recherchieren und im ASF zu betrachten.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu -beschädigen oder zu zerstören
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

Sind bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie bei zulässigen Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches

- Arten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie
- europäische Vogelarten oder
- Arten laut Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG

betroffen, liegt ein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Laut BNatSchG liegt in diesem Fall auch kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, dies wurde jedoch durch das sog. "Freiberg-Urteil" des Bundesverwaltungsgerichts 2011 als unzulässig beurteilt und ist damit nicht anwendbar. Vielmehr wurde inzwischen durch zahlreiche Rechtsurteile und Auslegungen konstatiert, dass das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG individuenbezogen anzuwenden ist und dabei Maßstäbe wie das natürliche Lebensrisiko, die natürliche Mortalität und vorhabensbezogene Gefährdungsparameter angelegt werden.

Die Unzulässigkeit eines Eingriffs wird laut § 15 Abs. 5 BNatSchG folgendermaßen definiert

"Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes [...] im Range vorgehen."

Ausnahmen

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

6.2.3 Umweltschadensgesetz

Das Umweltschadensgesetz (USchadG) dient der Umsetzung der EG-Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG in deutsches Recht.

Das Gesetz gilt für

- Umweltschäden und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch eine der in Anlage 1 aufgeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden;
- Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinn des § 19 Absatz 2 und 3 des BNatSchG und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch andere berufliche Tätigkeiten als die in Anlage 1 aufgeführten verursacht werden, sofern der Verantwortliche vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

Folgendermaßen erläutert § 19 BNatSchG Restriktionen zu Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes:

(1) "Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen [...] ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat."

(2) Arten im Sinne des Abs. 1 sind die Arten, die aufgeführt sind in
- Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie
- Anh. II und IV der FFH-Richtlinie

(3) Lebensräume im Sinne des Abs. 1 sind
- Lebensräume der Arten laut Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie bzw. laut Anh. II der FFH-Richtlinie
- natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten laut Anh. IV der FFH-Richtlinie

(4) [...]

(5) Ob Auswirkungen nach Abs. 1 erheblich sind, ist [...] unter Berücksichtigung der Kriterien des Anh. I der RL 2004/35/EG (RL über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden) zu ermitteln.

Obwohl der besondere Artenschutz nach § 44 ff. BNatSchG dies nicht vorsieht, werden im Folgenden die im Sinne des Umweltschadensgesetzes zusätzlich relevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräume in den ASF mit aufgenommen. Deren Betrachtung erfolgt hier, aufgrund bisher fehlender methodischer Vorgaben, analog zu den im besonderen Artenschutz

zu prüfenden Arten. D. h. obwohl die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG genau genommen für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie nicht gelten, wird deren Erfüllung geprüft. Damit kann das Eintreten eines Konflikts mit § 19 BNatSchG und somit letztlich ein Konflikt mit dem Umweltschadensgesetz wirkungsvoll vermieden werden.

6.3 Lage und Charakterisierung des Geltungsbereichs und seiner Umgebung

Der Geltungsbereich der 14. FNP-Änderung befindet sich im Gemeindegebiet Sonsbeck, im Ortsteil Sonsbeck, westlich des bestehenden Siedlungsbereiches, der über die Parkstraße erschlossen wird. Die Entfernung zum Ortskern Sonsbeck, entlang der Hochstraße (L 480) mit zahlreichen öffentlichen und privaten Infrastruktureinrichtungen, beträgt ca. 500 m (Luftlinie).

Eine detaillierte Beschreibung des Planungsraumes, Angaben zum Planungserfordernis und planungsrechtliche Vorgaben sind den Kapiteln 1 und 2 zu entnehmen, auf eine Wiederholung wird hier verzichtet.

Im Folgenden werden die faunistisch und floristisch relevanten Informationen kurz dargestellt.

Der Planungsraum liegt außerhalb von FFH-Gebieten, Vogelschutzgebieten oder Naturschutzgebieten. Im weiteren Umfeld sind westlich bzw. südlich zwei schutzwürdige Biotope laut Biotopkataster (LANUV, Abfrage Januar 2017) vorhanden. Diese liegen 170 m bzw. 300 m von der beplanten Fläche entfernt. Prüfrelevante faunistische oder floristische Angaben liegen für beide Biotope nicht vor, sie werden im Folgenden daher nicht weiter betrachtet.

Abbildung 11 Biotopkataster (grüne Schraffur, LANUV 2017, o. M.)

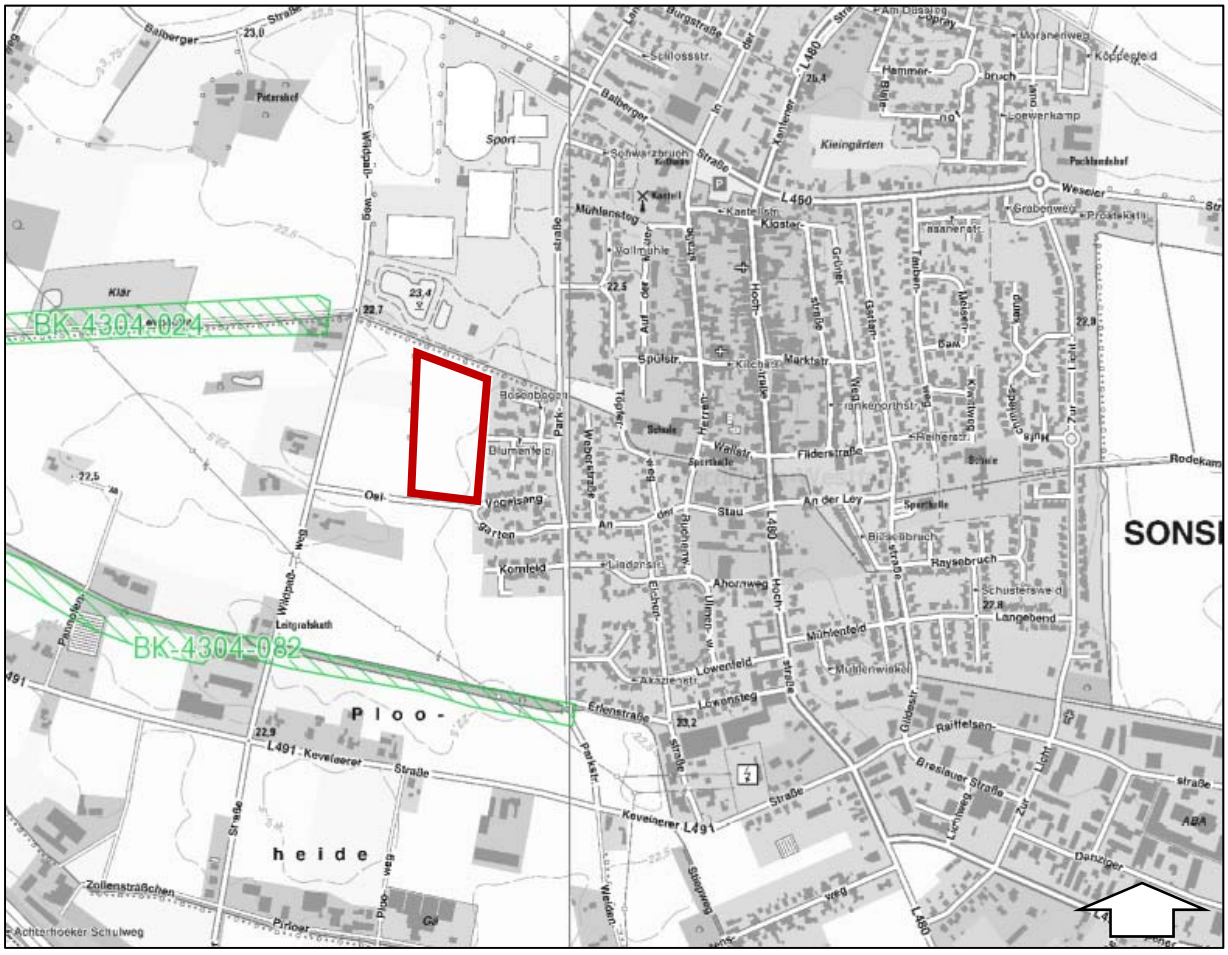

Ein Luftbild des Geltungsbereichs und dessen Umgebung ist in Abbildung 3 zu sehen.

Eine deutliche Vorbelastung im Planungsraum ist dessen Lage zwischen BAB 57, der L 491 und der Ortslage Sonsbeck mit Wohngebieten und Sportplätzen. Der westlich des Geltungsbereichs verlaufende Wildpaßweg wird häufig genutzt als Zuwegung zur Autobahnauffahrt. Abbildung 9 und Abbildung 10 zeigen die Lärmpegel tags und nachts der BAB 57 im Raum.

Abbildung 12 Fotodokumentation (Januar 2017)

<table>
<tr>
<td>

Ortseingang am "Oelgarten" mit Blick nach Ost, links vom Weg geplante Wohnbaufläche</td>
<td>
Acker mit Winterbegrünung (Rettich), angrenzend bestehendes Wohngebiet Vogelsang / Blumenfeld</td>
</tr>
<tr>
<td>
geplante Wohnbaufläche</td>
<td>
mittelalter Gehölzbestand an der Balberger Ley nördlich außerhalb des Geltungsbereichs</td>
</tr>
<tr>
<td>
Zufahrt "Oelgarten" mit Blick nach West, rechts vom Weg geplante Neubaufläche (teilw.)</td>
<td>
Baumreihe mit teils älteren, von Efeu bewachsenen Hybridpappeln westlich außerhalb des Geltungsbereichs</td>
</tr>
</table>

Nest in einer Hybridpappel (vermutl. Taube)

Balberger Ley nördlich außerhalb des Geltungsbereichs

Die geplante Wohnbaufläche wird derzeit als intensiver Acker genutzt (Januar 2017: Winterbegrünung mit Rettich). Es sind nahezu keine Saumstrukturen vorhanden. Östlich grenzt unmittelbar die Wohnbebauung an, südlich verläuft die Zufahrt "Oelgarten".

Die Baumreihe am westlichen Rand außerhalb des Geltungsbereichs besteht größtenteils aus mittelalten bis alten Hybridpappeln mit mäßiger Vitalität. Es sind tote Äste und Zweige zu sehen. Die Bäume sind teils dicht mit Efeu bewachsen. Dazwischen stocken in lückiger Anordnung einheimische Sträucher wie Holunder, Hasel und Weißdorn. Relevante Baumhöhlen wurden nicht vorgefunden, es sind aber Rindenspalten und Astabbrüche sowie etwas Totholz vorhanden. In einem Baum befindet sich ein Nest, aus dem bei der Begehung zwei Ringeltauben ausflogen.

Die Balberger Ley nördlich außerhalb des Geltungsbereichs ist begradigt und wenig naturnah ausgebaut. Sie wird begleitet von einem mittelalten Gehölzstreifen aus einheimischen Baum- und Straucharten. Baumhöhlen oder Nester wurden hier nicht vorgefunden.

6.4 Kurzbeschreibung und relevante Wirkungen der Planung

Die Inhalte der 14. FNP-Änderung der Gemeinde Sonsbeck sind in Kapitel 3 ausführlich dargestellt. Auf eine Wiederholung wird hier verzichtet.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht relevante Wirkungen auf Flora und Fauna, die durch die konkrete Umsetzung der Planung entstehen können, sind folgende:

- Individuenverlust durch baubedingte Inanspruchnahme von genutzter Habitatfläche (hier ausschließlich Acker) (§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG)
- Erhebliche Störung an den Geltungsbereich angrenzender Lebensräume durch Bautätigkeit (temporär) oder durch das Vorhandensein neuer Wohngebiete (dauerhaft) (§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG)
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FoRu) durch Inanspruchnahme von genutzter Habitatfläche (hier ausschließlich Acker) (§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG)
- Beeinträchtigung relevanter Pflanzen durch Inanspruchnahme von Wuchsstandorten (hier ausschließlich Acker) (§ 44 Abs. 1 Satz 4 BNatSchG)

Im Folgenden wird geprüft, ob relevante Wirkungen erwartet werden können.

6.5 Datengrundlage und Methodik

Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird geprüft, ob infolge des geplanten Vorhabens bzw. als Auswirkung der im Zuge der Bauleitplanung getroffenen Darstellungen in Bezug auf

planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit anzunehmen ist, Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind und aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig werden könnte.

Die Prüfung erfolgt als sog. worst-case-Analyse insbesondere auf Basis vorhandener Daten, z. B. Fundortdaten des LANUV und Angaben aus den umgebenden Schutzgebieten bzw. der Messtischblattabfrage.

Zudem wurden die vorhandenen Gehölzbestände im Januar 2017 auf Horst- und Höhlenbäume hin kontrolliert und es erfolgte eine Beurteilung der Habitatausstattung des betrachteten Raumes.

Es werden die nachfolgend aufgezählten Daten ausgewertet:

- Planungsrelevante Arten nach 1990 für den Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) 4304/3 „Xanten“, LANUV NRW, Internetabfrage Januar 2017
- Sachdaten zu nahen Schutzgebieten und schutzwürdigen Biotopen, LANUV NRW, Abfrage Januar 2017: Es liegen keine Daten für den betrachteten Bereich vor.
- Verbreitungsangaben zu den Amphibien in NRW (AK Amphibien und Reptilien NRW, Internetrecherche Januar 2017)

Die Prüfung erfolgt unter Beachtung des aktuellen BNatSchG sowie der "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz, Stand 06.06.2016)". Berücksichtigung finden weiterhin die Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht der LANA (Stand November 2010), die Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in NRW (MKULNV 2010), die Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" (MWEBWV / MKULNV 2010), der Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen in NRW" (MKULNV 2013) und der Leitfaden "Geschützte Arten in NRW" (MKULNV 2015).

Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Im Regelfall kann bei den sog. "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Im Folgenden wird anhand der Eingriffsbeschreibung geprüft, ob einzelne Individuen, Populationen oder essenzielle Habitate einer relevanten Art trotz Vermeidungsmaßnahmen erheblich beeinträchtigt werden.

Norm und Bewertungsmaßstab für die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen orientieren sich an den Art. 12, 13, 15 und 16 der FFH- Richtlinie, deren Umsetzung in nationales Recht laut BNatSchG sowie den Vorgaben der VV-Artenschutz NRW.

Optische und/oder akustische Störungen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Relevanz, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützte Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Alle essenziellen Teillebensstätten bzw. Habitatbestandteile einer Tierpopulation sind geschützt. Grundsätzlich gilt der Schutz demnach für Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FoRu). Nahrungsstätten, Jagdhabitate und Wanderkorridore sind demgegenüber nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

Abbildung 13: Prüfschema des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (MKULNV 2016)

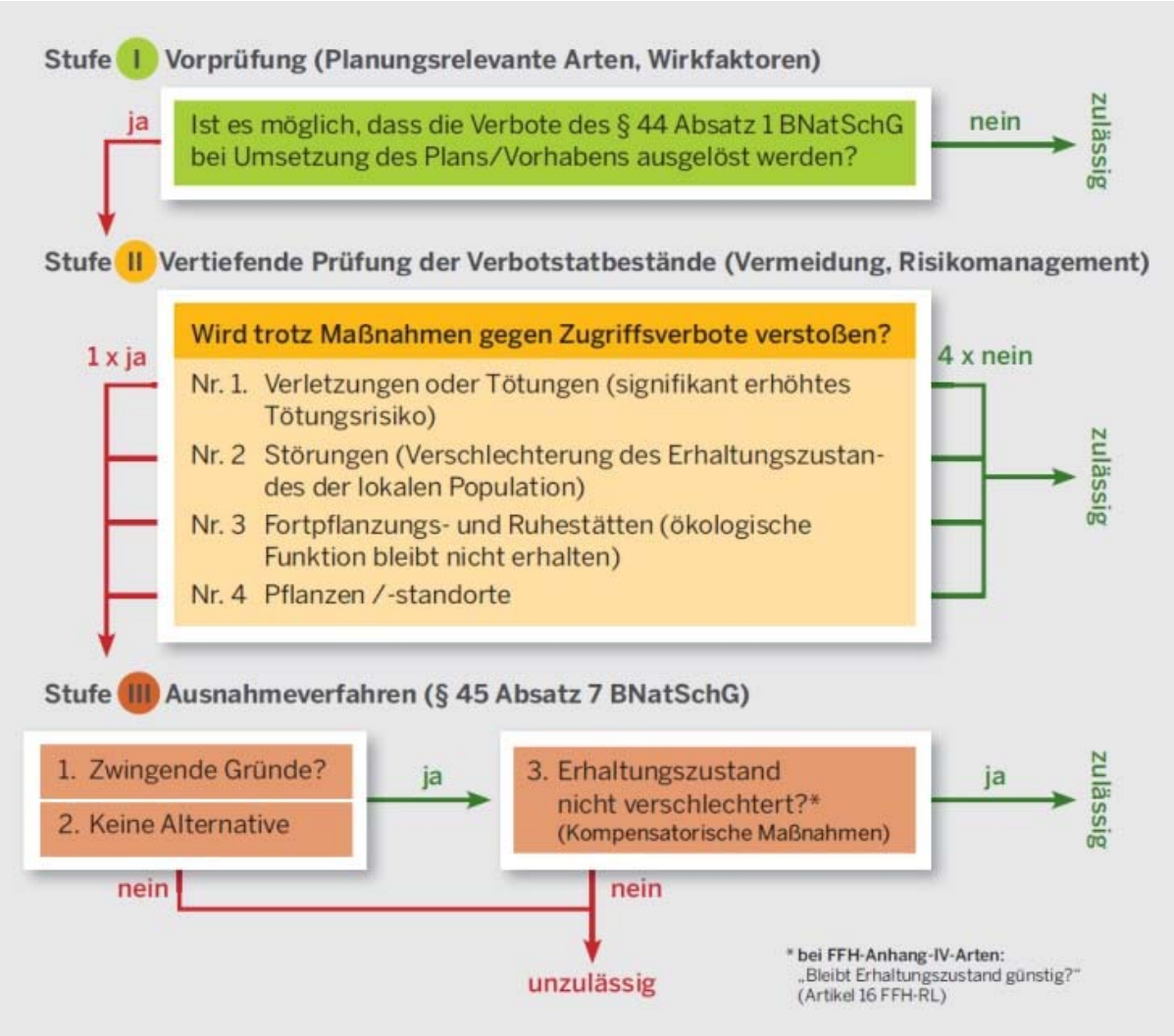

6.6 Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten

Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten können durch das Informationssystem "Geschützte Arten in NRW" des LANUV gewonnen werden. Dabei werden bekannte Vorkommen für den Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) 4304/3 "Xanten" zusammengestellt.

Die Abfrage kann über eine Auswahl von Lebensräumen eingeschränkt werden. Für die Vorhabensfläche (Geltungsbereich) und deren unmittelbare Umgebung sind folgende Lebensräume relevant:

Fließgewässer (FlieG)
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KlGeh)
Äcker (Ack)
Gärten, Parks (Gaert)
Fettwiesen und -weiden (FettW)

Abkürzungen in der folgenden Tabelle:

EHZ NRW (ATL) = Erhaltungszustand in NRW (Atlantische Region)

Erhaltungszustand: S / rot: schlecht; U / gelb: ungünstig; G / grün: gut;
Zusatz: - abnehmend, + zunehmend

Lebensstätten:
- FoRu - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- FoRu! - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- (FoRu) - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
- (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Pfl - Pflanzenstandort (Vorkommen im Lebensraum)
- Pfl! - Pflanzenstandort (Hauptvorkommen im Lebensraum)

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten des MTB-Q 4304/3 (LANUV, Januar 2017)

Art	Name	EHZ NRW (ATL)	FlieG	KlGehoel	Aeck	Gaert	FettW
Säugetiere							
Plecotus austriacus	Graues Langohr	S	(Na)	Na		Na	Na
Brutvögel							
Accipiter gentilis	Habicht	G-		(FoRu), Na	(Na)	Na	(Na)
Accipiter nisus	Sperber	G		(FoRu), Na	(Na)	Na	(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	U-			FoRu!		FoRu!
Alcedo atthis	Eisvogel	G	FoRu!			(Na)	
Anthus pratensis	Wiesenpieper	S			(FoRu)		FoRu
Anthus trivialis	Baumpieper	U		FoRu			
Asio otus	Waldohreule	U		Na		Na	(Na)
Athene noctua	Steinkauz	G-		(FoRu)	(Na)	(FoRu)	Na
Buteo buteo	Mäusebussard	G		(FoRu)	Na		Na
Cuculus canorus	Kuckuck	U-		Na		(Na)	(Na)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U	(Na)		Na	Na	(Na)
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G		(Na)			(Na)
Falco tinnunculus	Turmfalke	G		(FoRu)	Na	Na	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	(Na)	(Na)	Na	Na	Na
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G	(FoRu)	FoRu!		FoRu	
Passer montanus	Feldsperling	U		(Na)	Na	Na	Na
Perdix perdix	Rebhuhn	S			FoRu!	(FoRu)	FoRu
Pernis apivorus	Wespenbussard	U		Na			(Na)
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U		FoRu		FoRu	(Na)
Streptopelia turtur	Turteltaube	S		FoRu	Na	(Na)	(Na)
Strix aluco	Waldkauz	G		Na	(Na)	Na	(Na)
Tyto alba	Schleiereule	G		Na	Na	Na	Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	U-			FoRu!		FoRu

Aus weiteren Angaben des LANUV (Schutzgebietsabfrage, Fundorte) können Hinweise auf Vorkommen von Fledermäusen im Bereich der St. Maria Magdalena Kirche in Sonsbeck entnommen werden. 2008 wurden dort reproduzierende Breitflügelfledermäuse sowie Einzeltiere von Braunem und Grauem Langohr nachgewiesen. Das Graue Langohr wird auch in der Messtischblattabfrage benannt, die beiden weiteren Arten werden im Folgenden hinzugezogen.

Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Amphibien und Reptilien liegen auch unter Hinzuziehen der Daten des AK Amphibien und Reptilien NRW für den betrachteten MTB-Quadranten nicht vor. Bei der eigenen Begehung im Januar 2017 wurden ebenfalls keine weiteren Hinweise auf relevante Artvorkommen vorgefunden.

6.7 Relevanzprüfung

Im Folgenden werden alle in Kapitel 6.6 aufgelisteten Arten, für die im Betrachtungsraum Hinweise auf Vorkommen vorliegen, auf die tatsächliche oder potenzielle Nutzung von Habitaten im Geltungsbereich hin geprüft.

Hierzu werden die Habitatansprüche der Arten mit der Ausstattung des Geltungsbereichs verglichen. Für Arten, die Habitate im Geltungsbereich nutzen können, kann eine Betroffenheit durch zukünftige Umgestaltungen, die durch die 14. FNP-Änderung der Gemeinde Sonsbeck vorbereitet werden, nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Für den Geltungsbereich und dessen Umgebung liegen aus der Abfrage vorhandener Daten Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Dabei handelt es sich um 3 Säugetierarten (Fledermäuse) und 23 Brutvogelarten.

Hier erfolgt nun eine Einschätzung, inwieweit der Geltungsbereich und dessen unmittelbare Umgebung einen (Teil-)Lebensraum für die genannten Arten bieten können.

6.7.1 Säugetiere (Fledermäuse)

<u>Sommerquartiere, Wochenstuben und Zwischenquartiere</u>

Als Waldart bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige Laubwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen seltener auch Quartiere in und an Gebäuden bezogen.

Breitflügelfledermaus und Graues Langohr sind Gebäudefledermäuse. Fortpflanzungsgesellschaften der Breitflügelfledermaus befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Die Wochenstuben des Grauen Langohrs befinden sich bevorzugt auf geräumigen Dachböden (z. B. Kirchen), wo sich die Tiere frei hängend aufhalten. Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Beide Arten sind ausgesprochen orts- und quartiertreu.

- ⇨ Weder Bäume mit als Wochenstubenquartier geeigneten Baumhöhlen noch nutzbare Gebäude sind innerhalb des Geltungsbereichs vorhanden. Auch die unmittelbar angrenzenden Gehölzbestände (grenzständige Pappelreihe, Ufergehölz der Balberger Ley nördlich außerhalb) weisen keine derartigen Strukturen auf. Wohngebäude der östlich anschließenden Wohnbaugebiete werden nicht tangiert. Eine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten kann hier grundsätzlich ausgeschlossen werden.
- ⇨ Einzelne Fledermäuse oder kleinere (Männchen-)Gruppen nutzten zur Zeit der Wochenstuben sowie im Frühjahr und Herbst (außerhalb des Winterschlafs) Zwischenquartiere, in denen sie die Tage schlafend verbringen. Diese Quartiere können recht klein sein und sich in schmaleren Spalten oder unter Rinde an Bäumen etc. befinden. Möglich sind solche Verstecke im Altholz der Pappelreihe, welche auf der westlichen Grenze des Geltungsbereichs stockt. Falls aus Verkehrssicherheitsgründen Arbeiten an den teils brüchigen Bäumen erforderlich werden oder eine Entnahme geboten wäre, läge eine mögliche Betroffenheit von

Fledermaus-Zwischenquartieren vor. Die Einzeltiere sind in ihren temporären Verstecken jedoch hochmobil und können vor Gefahren jederzeit flüchten. Ähnliche Unterschlupfmöglichkeiten sind im Umfeld ausreichend vorhanden, so dass auch kein Verlust essenzieller Habitatbestandteile zu befürchten wäre. Populationsrelevante Störungen sind für Zwischenquartiere grundsätzlich auszuschließen. Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann hier damit von vorneherein ausgeschlossen werden.

Winterquartiere

Als Winterquartiere werden vom Braunen Langohr großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken und unterirdische Quartiere bezogen.

Breitflügelfledermaus und Graues Langohr können in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern, spaltenreichen Höhlen oder Stollen angetroffen werden.

⇨ Geeignete Strukturen für Winterquartiere der Fledermäuse sind sowohl im als auch im direkten Umfeld um den Geltungsbereich nicht vorhanden.

6.7.2 Brutvögel

Baumhorste bewohnende Vogelarten

Habicht, Mäusebussard, Sperber, Turmfalke, Wespenbussard und Waldohreule bauen Horste in alten Bäumen. Diese sind meist in Altholzbeständen von Wäldern oder Feldgehölzen zu finden. Der Sperber besiedelt auch dichte Nadelholzinseln etwa auf alten Friedhöfen. Der Turmfalke brütet als Kulturfolger auch in geeigneten Gebäudenischen.

⇨ Im Geltungsbereich und in der zusätzlich betrachteten nahen Umgebung sind keine Horstbäume der Greife oder Eulen vorhanden. Ein vorgefundenes Nest in einer Pappel auf der westlichen Grenze des Geltungsbereichs wird von Ringeltauben genutzt. Für die störungsempfindlichen Eulen ist der betrachtete Raum zudem aufgrund der umgebenden vom Menschen intensiv genutzten Strukturen (Wohnbebauung, Straßen, Autobahn, Feldwege als Hunde-Spazierwege) ungeeignet.

⇨ Gebäudenischen für den dem Siedlungsbereich angepassten Turmfalken sind ebenfalls nicht vorhanden. Das gleiche gilt für geeignete Nadelholzinseln für den Sperber.

⇨ Die Betroffenheit von Brutstätten der Baumhorste bewohnenden Vogelarten kann damit grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Baumhöhlen bewohnende Vogelarten

Feldsperling, Gartenrotschwanz, Schwarzspecht, Steinkauz und Waldkauz nutzen Baumhöhlen als Niststätten.

Die anspruchsvollen Arten Steinkauz und Schwarzspecht sind dabei auf spezielle Umgebungsbedingungen angewiesen. Der Steinkauz ist eng an Kopfbäume oder alte Obstwiesen gebunden und der Schwarzspecht benötigt größere, ungestörte Waldbestände. Feldsperling, Gartenrotschwanz und Waldkauz besiedeln bisweilen auch strukturreiche Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfe mit altem Baumbestand.

⇨ Höhlenbäume wurden bei der Ortsbegehung in den Gehölzen, die an den Geltungsbereich angrenzen, keine vorgefunden. Auf der Ackerfläche selber sind keine Gehölze vorhanden.

⇨ Betroffenheiten können hier grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Sonstige Baum- oder Gebüschbrüter

Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt.

Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze.

Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig.

Die ursprünglich in Steppen und Waldsteppen vorkommende Turteltaube bevorzugt offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen, Gehölzen und Waldbereichen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Im Siedlungsbereich findet man die Art eher selten.

- ⇨ Baumpieper und Nachtigall benötigen spezielle Gehölzbiotope mit strukturreicher und naturnaher Ausprägung und Umgebung. Im Geltungsbereich und unmittelbar umgebend sind derartige Flächen **nicht vorhanden**.
- ⇨ Kuckuck und Turteltaube sind laut GARNIEL & MIERWALD (2010) lärm- und störungsempfindliche Arten mit großen Effektdistanzen (300-500 m). Eine Besiedlung des durch den Menschen intensiv genutzten Raumes durch diese anspruchsvollen Arten wird hier grundsätzlich **ausgeschlossen**.

Vogelarten feuchte- und wassergeprägter Lebensräume

Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten.

- ⇨ Im Geltungsbereich und dessen direkter Umgebung sind keine Gewässer vorhanden, die sich für Brutvorkommen des Eisvogels eignen. Die wenig naturnahe Gestalt sowie die anthropogene Vorbelastung von Balberger Ley und den nördlich angrenzenden Regenrückhaltebecken bieten keine geeigneten Habitate.

Gebäude bewohnende Vogelarten

Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht.

Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe,

Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut.

Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.

⇨ Gebäude mit geeigneten Nistplätzen für die Arten sind sowohl im Geltungsbereich als auch in dessen unmittelbarer Umgebung nicht vorhanden. Gehöfte o. ä. liegen so weit entfernt, dass auch dort potenziell vorkommende Tiere keine Störungen erfahren.

Bodenbrüter offener und halboffener Biotope

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete.

Der Kiebitz bevorzugt als Charaktervogel offener Grünlandgebiete feuchte Wiesen und Weiden. Infolge der Umwandlung von Grünland zu Acker brütet der sehr standorttreue Vogel heute überwiegend auf Äckern, wo der Bruterfolg jedoch meist gering ist.

Das Rebhuhn bevorzugt halboffene, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften. Die Tiere besiedeln Ackerflächen, Brachen, breitere Krautsäume und Grünländer. Auf den Bestand förderlich wirken sich arten- und deckungsreiche Randstrukturen aus.

Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt.

⇨ Strukturreiche Biotope, wie sie der anspruchsvolle Wiesenpieper benötigt, sind im betrachteten Bereich nicht vorhanden.

⇨ Sowohl der Kiebitz als auch das Rebhuhn zählen laut GARNIEL & MIERWALD (2010) zu den störungsanfälligen Arten. Sie haben Effektdistanzen von 200 bzw. 300 m zu Störquellen, innerhalb derer die Habitateignung deutlich reduziert ist. In Zusammenschau dieser Empfindlichkeiten mit den Gegebenheiten im Raum zwischen BAB 57, L 491, Wildpaßweg und Sonsbecker Ortslage ist eine Besiedlung des Geltungsbereichs und dessen unmittelbarer Umgebung durch Kiebitz und Rebhuhn grundsätzlich auszuschließen.

⇨ Die Feldlerche zählt laut GARNIEL & MIERWALD (2010) zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Es wird jedoch eine hohe Empfindlichkeit gegen optische Störungen vermutet, weswegen die Art Störquellen bis zu mehreren 100 m meidet. Auch sind im Geltungsbereich und dessen Umfeld nahezu keine Saumstrukturen vorhanden, die der Feldlerche Bruthabitat bieten könnten. Der Acker wird intensiv genutzt und bis an die Nutzungsgrenzen hin bewirtschaftet. Vorkommen der Feldlerche werden hier daher ebenfalls nicht prognostiziert.

6.8 Fazit

Im Zuge des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird ermittelt, ob für relevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit durch

die Umsetzung der Darstellungen der 14. FNP-Änderung der Gemeinde Sonsbeck anzunehmen ist und ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Innerhalb des prüfrelevanten Geltungsbereiches wird ausschließlich intensiv bewirtschaftete Ackerfläche zur Erweiterung des Siedlungsbereiches zum Zwecke einer Wohnbebauung nebst Eingrünung zur Einpassung in die Landschaft beansprucht.

Die Ermittlung relevanter und ggf. betroffener planungsrelevanter Arten erfolgt als sog. worst-case-Analyse insbesondere auf Basis vorhandener Daten, z. B. Fundortdaten des LANUV und Angaben aus den umgebenden Schutzgebieten bzw. der Messtischblattabfrage. Zur Einschätzung der Habitateignung erfolgte eine eigene Geländebegehung im Januar 2017.

Nach Auswertung der vorhandenen Daten bietet der Geltungsbereich keiner der betrachteten planungsrelevanten Arten geeignete Habitatstrukturen oder Standorte.

Damit werden hier im Rahmen der Planungsumsetzung

- keine wild lebenden Tiere der in NRW planungsrelevanten Arten verletzt oder getötet (§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG)
- keine wild lebenden Tiere der streng geschützten Arten oder der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG)
- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der in NRW planungsrelevanten wild lebenden Tierarten zerstört (§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)
- keine wild lebenden Pflanzen der in NRW planungsrelevanten Arten beschädigt oder deren Standorte zerstört (§ 44 Abs. 1 Satz 4 BNatSchG)

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind hier nicht einschlägig. Spezielle Maßnahmen mit dem Ziel des Artenschutzes müssen nicht formuliert werden.

Somit können die Populationen der genannten Tierarten bzw. –gruppen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. sich deren aktueller Erhaltungszustand wird sich nicht verschlechtern. Damit liegen auch keine Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen i. S. von § 19 BNatSchG vor.

Die Artenschutzprüfung kann im vorliegenden Fall mit dem Abschluss der Stufe I beendet werden. Die Prüfung der Wirkfaktoren der geplanten Erweiterung des Siedlungsbereiches zum Zwecke einer Wohnbebauung nebst Eingrünung zur Einpassung in die Landschaft in Zusammenschau mit Vorkommen und Habitatnutzung planungsrelevanter Arten ergibt keine zu prognostizierenden Konflikte. Auf Art-für-Art-Betrachtungen oder weitere Ausführungen kann daher auch im Rahmen weiterer konkretisierender Planungen (Bebauungsplan) im Hinblick auf die vorliegenden Ergebnisse verzichtet werden.

6.9 Literatur Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Gesetzliche Grundlagen

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005, zuletzt geändert am 12.12.2007

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009, gültig seit 01.03.2010

FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere vom 21.05.1992

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) - Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 15. November 2016

Umweltschadensgesetz (USchadG) - Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10. Mai 2007, zuletzt geändert am 04.08.2016

Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren, Rd.Erl.d. MKULNV des Landes NRW vom 06.06.2016

Allgemeine Literatur und Quellen

AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. - Laurenti Verlag, Bielefeld

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes (Nichtsperlingsvögel) sowie Passeriformes (Sperlingsvögel). - Aula-Verlag Wiebelsheim

ECHOLOT (2009): Jahreszyklus und Lebensraumnutzung der heimischen Fledermausarten. - Poster zur NUA-Tagung "Fledermäuse in der Landschaftsplanung" im November 2009, Recklinghausen

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Berlin

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: “Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

LANA - Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes - Bericht des stA "Arten- und Biotopschutz" mit den stA "Eingriffsregelung und Landschaftsplanung" und "Rechtsfragen"

LANA - Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, Stand November 2010

LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, LANUV-Fachbericht 36, 4. Fassung. - Recklinghausen

MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Arbeitshinweise des MKULNV NRW, Düsseldorf

MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht.

MKUNLV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in NRW. - Düsseldorf.

MWEBWV / MKULNV - Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW / Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Artenschutz in der

Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMEYER-Linden, W. SCHUBERT, W. v. DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.).

Internet-Datenquellen

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2012): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 2005 bis 2009. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster. Auch: Atlas der Brutvögel in Nordrhein-Westfalen (online-Version) unter http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php

LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.) (201´7): Steckbriefe und Beschreibungen der planungsrelevanten Arten in NRW sowie Messtischblattabfrage und Schutzgebietsrecherche aus dem Naturschutz-Fachinformationssystem "Geschützte Arten in NRW", Stand 01/2017 unter http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de

LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.) (2017a): Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW, Stand 01/2017 unter http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/arten-kreise-nrw.pdf

7 UMWELTBERICHT

7.1 Methodik der Umweltprüfung

7.1.1 Rechtliche Herleitung

Der vorliegende Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung ist gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c des Baugesetzbuches erstellt worden. Der vorliegende Umweltbericht berücksichtigt die Änderungen des Entwurfs „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“[5] vom 30.11.2016. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung entsprechen der Ebene des Flächennutzungsplanes. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Umweltbericht ist gesonderter Teil der Begründung zur 14. FNP-Änderung (vgl. Kapitel 7).

Die zu prüfenden Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB[6] beziehen sich unter Berücksichtigung der Bau- und Betriebsphase auf:

a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,

[5] Gesetzesentwurf der Bundesregierung

[6] ebenda

b) die Erhaltungsziele und der Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,

c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,

d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter,

e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,

f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,

g) die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-Abfall- und Immissionsschutzrechts,

h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d.

j) unbeschadet des § 50 Abs. 1 BImSchG die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

7.1.2 Räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Der räumliche Geltungsbereich der 14. FNP-Änderung befindet sich westlich an die Ortslage Sonsbeck angrenzend im Übergang zum landwirtschaftlich geprägten Freiraum mit landwirtschaftlich genutzten Flächen, dem Gewässer Balberger Ley, anschließendem Retentionsbereich mit Teichen (Regenrückhaltung), Parkanlagen und dem Willy-Lemkens-Sportpark.

Der Untersuchungsraum zur Erfassung der Umweltfolgen wurde entsprechend der Darstellung in nachfolgender Abbildung abgegrenzt. Dieser umfasst im Osten Wohngebiete bis zur Parkstraße (ca. 300 m), erstreckt sich im Norden bis zur Balberger Straße (L 460), im Süden bis zur Kevelaer Straße (L 491) und ca. 500 m nach Westen in die freie Landschaft.

Der Untersuchungsraum wurde so gefasst, dass unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen alle umweltrelevanten Wirkungen der prüfrelevanten Darstellungen (Wohnbaufläche und Grünfläche) auf die einzelnen Schutzgüter berücksichtigt werden können. Der Untersuchungsraum umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 100 ha. Auf den Geltungsbereich der FNP-Änderung entfallen davon insgesamt ca. 3,43 ha.

Abbildung 14 Untersuchungsraum (rot) mit Geltungsbereich (schwarz) o.M.

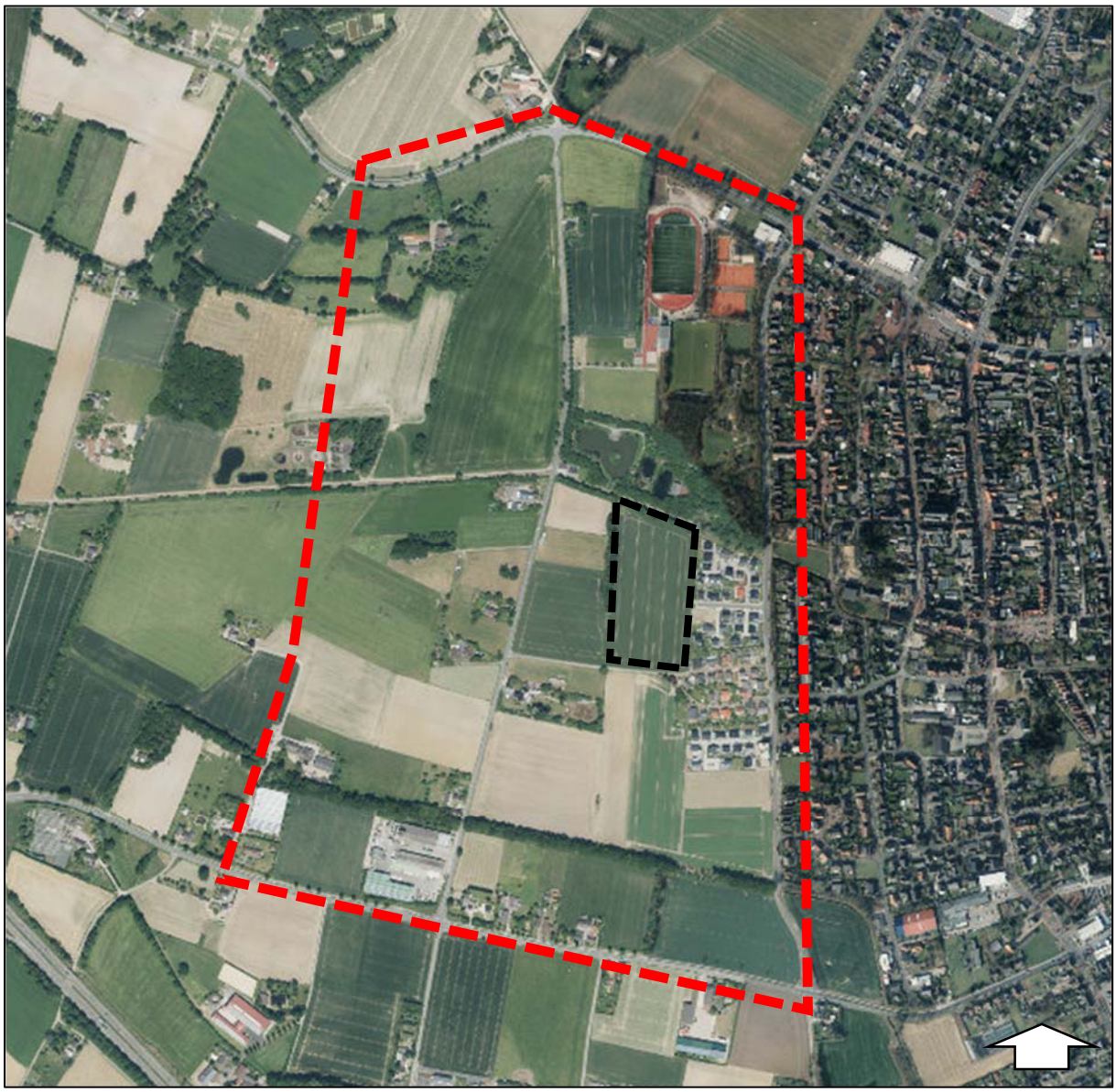

7.1.3 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung – Angewandte Untersuchungsmethoden

Die Auswirkungen der Darstellungen der 14. FNP-Änderung der Gemeinde Sonsbeck auf die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft (einschl. Klimaschutz und Klimawandel), Landschaft, Kultur-/ sonstige Sachgüter sowie Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen und ihre Wechselwirkungen untereinander werden nach der Methodik der ökologischen Risikobeurteilung geprüft.

Aufbauend auf einer Darstellung und Bewertung der Schutzgüter unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Raumes wird für die in der 14. FNP-Änderung getroffenen Darstellungen wird eine Beurteilung der Wirkungs-/ Eingriffsintensität und eine Risikobeurteilung/ Auswirkungsprognose (anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren) im Hinblick auf möglicherweise erheblich nachteilige Umweltauswirkungen mit Hilfe von Indikatoren bzw. Funktionen erarbeitet (vgl. auch Tabelle 3). Können einzelne Planungskomponenten noch nicht ausreichend konkretisiert werden, so ist der Risikobeurteilung der schlechteste Fall (worst case) zu Grunde zu legen.

Tabelle 3 Schutzgutbezogene Indikatoren

Schutzgut	Indikatoren / Funktionen	Bewertung
Mensch, menschliche Gesundheit Bevölkerung	erholungsrelevante Wohnumfeldfunktionen (wohnungsnah bis 200 m / siedlungsnah bis 1.000 m)	Vorkommen landschaftlich bzw. städtisch geprägter Frei-/Stadträume bzw. erholungswirksamer Elemente; Ausprägung Erholungsinfrastruktur; Flächenzugänglichkeit
	städtebaul. Wohnumfeldfunktionen	Ausprägung der Versorgungssituation
	Gesundheit: Immissionen (Lufthygiene, Lärm, Staub)	verbal-argumentative Einschätzung der Situation auf Grundlage von Messwerten, Grenz-, Richt- und Orientierungswerten (z.B. BImSch-Verordnungen, DIN 18005, TA Luft/ TA Lärm, EU-Richtlinien) (ggf. auch entspr. Fachgutachten z. B. Lärm und Staub, CO_2-Bilanz) Konfliktintensität verbal-argumentative Bewertung
Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	Biotopfunktion, Biotopverbundfunktion	Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen; Vorkommen Rote-Liste-Arten; Umfang/ Qualität Biotopverlust bzw. Randbeeinträchtigungen; Verinselung/Störung von Lebensräumen (vgl. auch entspr. Fachgutachten Artenschutz)
	Schutzstatus	Vorkommen bzw. Nachbarschaft zu Schutzgebieten (LSG, NSG, NATURA 2000, BK, § 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG NRW-Biotope etc.)
Fläche	Art der Bodennutzung, Flächenverbrauch	Größenwerte unter Berücksichtigung der Qualität/Bedeutung des Standortes; (Verbrauch von Grund und Boden während der Bau- und Betriebsphase: Einschätzung z.B. auf Grundlage Festsetzung baulicher Nutzung) verbal-argumentative Bewertung aufgrund Art, Größe und Leistung des Vorhabens unter Berücksichtigung von Schwellenwerten: <400 m²: genehmigungsfreies/ nicht eingriffsrelevantes Vorhaben - 2 m Höhe/ Tiefe: genehmigungsfreie/ nicht eingriffsrelevante Aufschüttung/ Abgrabung
	Schutzstatus	Vorkommen von naturschutzfachlichen bzw. wasserwirtschaftlichen Schutzgebieten, geschützten Böden (Sonderstandorte)
Boden	Lebensraumfunktion, Puffer- und Filterfunktion (gemäß Auswertung Bodenkarte)	Ermittlung der Natürlichkeit (auch Seltenheit) des Bodens, Grad der Versiegelung/Überbauung; Veränderungen der Bodenstruktur infolge Auf-/Abtrag, Verdichtung, Entwässerung; Vorkommen seltener Böden Konfliktintensität bei Bauflächen (Einzelflächen bzw. mehrere zusammenhängende Flächen: < 1,5 ha → gering 1,5-5,0 ha → mittel > 5,0 ha → hoch
	Ertragsfunktion (gemäß Auswertung Bodenkarte)	Bodenwertzahl; Bedeutung für Standort natürlicher Vegetation
	Altlasten	Vorkommen von Altlasten/Altlastenverdachtsflächen und potenziellen stofflichen Einträgen

Schutzgut	Indikatoren / Funktionen	Bewertung
		durch Emissionen (Gewerbe, Verkehr)
Wasser: Grundwasser	Grundwasserneubildungsfunktion	Grad der Versiegelung / Überbauung Konfliktintensität bei Bauflächen (Einzelflächen bzw. mehrere zusammenhängende Flächen: < 1,5 ha → gering 1,5-5,0 ha → mittel > 5,0 ha → hoch
	Grundwasserschutzfunktion	Abschätzung der Vorbelastung/pot. Stoffeinträge, GW-Flurabstände, Wasserdurchlässigkeit/ Sorptionsfähigkeit d. Bodenstandorte
	Schutzstatus	Vorkommen bzw. Nachbarschaft zu Trinkwasserschutzgebieten, Grenz- / Richtwerte TrinkWV
Wasser: **Oberflächenwasser (Fließ-, Stillgewässer)**	Retentionsfunktion, -gebiete	Vorkommen von Rückhalteflächen bzw. Lage in Überschwemmungsgebieten oder überschwemmungsgefährdeten Gebieten oder an Gewässerläufen mit Überschwemmungsgefahr
	Lebensraumfunktion / Leitstrukturen	Vorkommen von Gewässern und möglicher Randstreifen, Gewässergüte, Strukturgüte
Klima und Luft einschließlich Klimaschutz und Klimawandel	Lokalklima	von Überbauung/ Versiegelung und Durchgrünungsgrad/ Vegetationstyp abhängige Ausbildung von Klimatopen
	klimatische Funktionen	Frischluftzufuhr/ Durchlüftung, Kaltluftentstehungsgebiete, Luftregenerationsräume (bioklimatische Ausgleichsfunktion)
	Schadstoffbelastung (Luft, Gerüche, CO_2-Ausstoss, Treibhausgaseffekt))	verbal-argumentative Einschätzung der Situation auf Grundlage von Messwerten, Grenz-, Richt- und Orientierungswerten (z.B. BImSch-Verordnungen, TA Luft, EU-Richtlinien) (ggf. auch entspr. Fachgutachten z. B. Lärm und Staub, CO_2-Bilanz)
Landschaft	Natur-/ Landschaftsfunktion	Vorkommen / Ausprägung gliedernder und belebender Landschaftselemente bzw. Grad der Überformung der Landschaft durch technische Formen; Relief; Sichtbarrieren/ Einsehbarkeit; Einbindung in den Siedlungszusammenhang/ Arrondierung (bei Bauflächen)
Kultur- und Sachgüter	Dokumentations-/ Informationsfunktion	Vorkommen Bau-, Bodendenkmäler sowie traditionell/ kulturhistorisch bedeutsamer Nutzungsformen und ihre Funktion und Bedeutung für die historische Entwicklung des Gebietes
		Vorkommen/Bewertung (Inwertsetzung i.S. von Vermehrung, Reduzierung oder Schädigung) baulicher Anlagen, Verkehrs-/Leitungsinfrastruktur
Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	schwere Unfälle/ Katastrophen	verbal-argumentative Einschätzung von Unfällen/Katastrophen, die der Bauleitplan auslösen kann bzw. die von außen auf diesen wirken (Darlegung auf Grundlage Hazard-Check, Katalog Störfall-Verordnung, Seveso-II/ III-Richtlinie, KAS-18)
Wechselwirkungen	siehe jeweilige Schutzgüter, Summation/Kumulation, Vorbelastung	

Die in Kap. 7.6.1 tabellarisch aufgeführte Darlegung zu den Schutzgüter beinhaltet dabei eine Beschreibung der Bestandssituation (Basisszenario; Realnutzung landwirtschaftliche Nutzung in Übereinstimmung mit der bestehenden Darstellung Flächen für die Landwirtschaft) sowie eine Auswirkungsprognose der geplanten FNP-Darstellungen (Wohnbaufläche, Grünfläche (i.S. Ortsrandeingrünung).

Die Bestandserfassung (Basisszenario)/-bewertung erfolgte durch Auswertung vorhandener Planungsgrundlagen und zwei Ortsbegehungen vom 13.12.2016 und 04.01.2017 sowie die Auswertung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

7.1.4 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Erstellung der Unterlagen

Der vorliegende Umweltbericht basiert auf öffentlich verfügbaren Daten, der Informationsdienste des Landes NRW und der Gemeinde Sonsbeck sowie Ortsbegehungen. Speziell auf die Planung bezogene Gutachten (Lärmgutachten, Versickerungsgutachten, Baugrunduntersuchung, etc.) lagen zum Bearbeitungszeitpunkt nicht vor.

7.2 Einleitung

7.2.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 14. FNP-Änderung einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 14. FNP-Änderung
Lage Kreis Wesel, Gemeinde Sonsbeck, im Westen des Ortsteils Sonsbeck, südlich der Balberger Ley und nördlich des Wirtschaftsweges Oelgarten, im Anschluss an den vorhandenen Siedlungsbereich, im Umfeld der L 491 im Süden und dem Wildpaßweg als Zubringer zur BAB 57 im Westen **Standort** Geltungsbereich: ca. 3,43 ha überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche; Ackernutzung (01/ 2017: Winterbegrünung mit Rettich); auf westlicher Geltungsbereichsgrenze bestehende Hybridpappelreihe mit Sträuchern im Unterwuchs (genaue Lage erst durch Vermessung feststellbar) Untersuchungsraum: ca. 100 ha groß; vgl. Abbildung 14; im Osten Wohngebiete bis zur Parkstraße (ca. 300 m), im Norden bis zur Balberger Straße (L 460), im Süden bis zur Kevelaer Straße (L 491) und ca. 500 m nach Westen in die freie Landschaft umfasst Ackerflächen mit eingestreuten Nutzungen im Außenbereich (Hofanlagen, Wohnnutzungen und tw. gewerbliche Nutzungen, Raiffeisen-Markt mit Landhandel (einschließlich weithin sichtbare Siloanlagen), Gärtnerei (mit Gewächshäusern) mit Baumschule, Kläranlage Sonsbeck (des Niersverbandes), Wirtschaftswege sowie Wildpaßweg als Gemeindestraße, Retentionsflächen (Regenrückhalteteiche sowie Betriebsgebäude), Parkanlage mit Wegen und Willy-Lemkens Sportpark (Fußballplätze, Laufbahn, Tennisplätze sowie zugehörige Gebäude) und ein Therapie- und Gesundheitszentrum, Siedlungsbereich mit zugehörigen Erschließungsstraßen, weitgehend Einzel- und Doppelhausbebauung mit zugehörigen Gartenflächen; als Fließgewässer Balberger Ley und Plooheidegraben mit begleitendem Gehölzbestand, 110 kV-Leitung im Südwesten **Ziel der 14. FNP-Änderung** Schaffung von Wohnbauflächen mit Ortsrandeingrünung **Kurzbeschreibung der 14. FNP-Änderung/Inhalt / Bedarf an Grund und Boden** Darstellung von ca. 3,16 ha Wohnbauflächen (davon ca. 2,21 ha Nettowohnbauland (bei max. GRZ von 0,6 ca. 1,32 ha Versiegelung), 0,95 ha Erschließung und innere Zubehörflächen (einschl. Flächen zur Rückhaltung Niederschlagswasser) Darstellung einer ca. 10 m breiten Ortsrandeingrünung als lineare Grünflächen, ca. 0,27 ha Kennzeichnung Einwirkungsbereich Bergbau (Steinkohle)

Weitergehende Aussagen sind den Kapiteln 1 und 3 zu entnehmen.

7.3 Ergebnis Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Alternativenprüfung
Anderweitige Planungsmöglichkeiten bzw. die Darstellung von Alternativen lassen sich wirkungsvoll nur auf der Ebene des FNPs durchführen, da durch die Standortwahl wesentliche Umweltauswirkungen vermieden werden können, sofern nicht die Regionalplanung die planerische Entscheidung über Standorte vorweggenommen hat (Ziele der Raumordnung). Geltungsbereich als ASB im Regionalplan festgelegt; Geltungsbereich als Entwicklungsfläche Themenschwerpunkt Wohnen S7 in der 1. Priorität gemäß Gemeindeentwicklungsplan im FNP dargestellte noch unbebaute Wohnbauflächen im südlichen Bereich der Parkstraße (um die Straße ‚Kornfeld') für wohnbauliche Entwicklung derzeit nicht verfügbar, gleiches gilt für die Entwicklungsfläche S2 (1. Priorität) im Nordosten des Ortsteiles Sonsbeck gemäß Gemeindeentwicklungsplan ➔ entsprechend derzeit keine Alternativflächen für die wohnbauliche Entwicklung im Ortsteil Sonsbeck vorhanden

7.4 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Im Baugesetzbuch bzw. im „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt"[7] vom 30.11.2016 ist der Begriff „Kumulierung" nicht definiert. Gemäß § 3 c UVPG ist der Begriff „Kumulierende Vorhaben" wie folgt erläutert: „….., wenn mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten. Ein enger Zusammenhang ist gegeben, wenn diese Vorhaben

1. als technische oder sonstige Anlagen auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind oder
2. als sonstige in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahmen in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen

und wenn sie einem vergleichbaren Zweck dienen."

Nach derzeitigem Kenntnisstand plant die Gemeinde Sonsbeck als (Träger der Bauleitplanung) für den Untersuchungsraum als auch für den Ortsteil Sonsbeck kein weiteres Vorhaben i.S. einer weiteren Darstellung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan. Geplant ist zwar auf Ebene des Flächennutzungsplanes die Darstellung zwei weiterer Wohnbauflächen für die Eigenentwicklung der Ortsteile Hamb und Labbeck, die jedoch aufgrund der Entfernung von je ca. 4 km Luftlinie zum Geltungsbereich der 14. FNP-Änderung nicht in engem räumlichen Zusammenhang stehen. Zudem wird mit der Sicherung der Wohnbauflächen in Hamb und Labbeck für die Eigenentwicklung dieser Ortschaften ein anderes Planungsziel verfolgt als mit der Weiterentwicklung des Siedlungsschwerpunktes Sonsbeck (Grundzentrum).

Für den Untersuchungsraum liegen derzeit keine weiteren Kenntnisse über Vorhaben anderer Träger (z.B. Fachplanungen) vor.

[7] Gesetzesentwurf der Bundesregierung

7.5 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

7.5.1 Schutzgutbezogene Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Hinsichtlich der einzelnen Schutzgüter der Umwelt, die in der Umweltprüfung gemäß Baugesetzbuch zu behandeln sind, bestehen diverse Ziele zum Schutz, zur Pflege und der Entwicklung der Umwelt. In der nachfolgenden Tabelle werden die aus den Fachgesetzen zu entnehmenden Ziele des Umweltschutzes, bezogen auf das Planungsvorhaben, dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass auch EU-Richtlinien direkt für Bauleitplanungen zu beachtende Ziele beinhalten. Viele nationale bzw. lokale Rahmenbedingungen sind durch EU-Richtlinien determiniert.

Tabelle 4 Schutzgutbezogene Darstellung einschlägiger Fachgesetze

Schutzgut	Fachgesetze/ Verordnungen	Bemerkung
Mensch und menschliche Gesundheit, Bevölkerung	BNatSchG, LNatSchG NRW BWaldG, LFoG NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Raum so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- u. Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließl. der Regenerationsfähigkeit u. nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart u. Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind
	BImSchG, div. BImSch-Verordnungen; DIN 18005/45691, VDI-Richtlinien (z.B. Freizeitlärm), GIRL, TA Lärm/TA Luft, Abstandserlass NRW, BauO NRW	Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen wie z.B. Lärm, Geruch, Staub, Schadstoffen
	BauGB, BauO NRW	gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse; Zielvorgaben für u.a. Schutz der Bevölkerung, Erholungsbedürfnisse, Städtebau, Klimaschutz/Klimawandel
Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	BNatSchG, LNatSchG NRW BWaldG, LFoG NRW	Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften, Erhalt und Entwicklung der noch vorhandenen Naturbestände, Schutzgebietsfestsetzungen zu Zwecken des dauerhaften Schutzes, der Pflege, Entwicklung bzw. Wiederherstellung der Tier und Pflanzenwelt, mit Erhalt der biologischen Vielfalt
	BauGB	Berücksichtigung der Aspekte Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt in der Bauleitplanung; Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, Klimaschutz/ Klimawandel
	USchadG	Schadensbegrenzungs-, Sanierungsmaßnahmen bei Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des BNatSchG
Fläche	BauGB, BNatSchG/LNatSchG NRW BWaldG, LFoG NRW UVPG Anlage 1 und 2 BauO NRW	Flächenverbrauch Regelungen bzgl. genehmigungserforderlicher bzw. genehmigungsfreier Vorhaben Regelungen bzgl. Durchführung Standortbezogener/ Allgemeiner Vorprüfung bzw. UVP-Pflicht anhand von Schwellenwerten

Schutzgut	Fachgesetze/ Verordnungen	Bemerkung
Boden	BBodSchG/BBodSchV	nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen, Abwendung schädlicher Bodenveränderungen; Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen
	BNatSchG	Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können
	BauGB,	Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel)
	USchadG	Schadensbegrenzungs-, Sanierungsmaßnahmen bei Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen gem. BBodSchG
Wasser	WHG, LWG NRW	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und Lebensraum für Pflanzen und Tiere; Deckung des Wasserbedarfs der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen; Schutz vor nachteiligen Einwirkungen; Anreicherung und Schutz des Grundwassers; Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer mit Vermeidung nachteiliger Veränderungen; Hochwasserschutz; Prüfung der Versickerung der nicht verunreinigten Niederschlagswässer, Klimaschutz/Klimawandel
	USchadG	Schadensbegrenzungs-, Sanierungsmaßnahmen bei Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des WHG
Klima und Luft Klimaschutz/ Klimawandel	BNatSchG, LNatSchG NRW BWaldG, LFoG NRW	Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas; nachhaltige Energieversorgung, Nutzung erneuerbarer Energien, Verbesserung des (örtlichen) Klimas auch durch Maßnahmen des Naturschutzes/Landschaftspflege
	BImSchG, div. BImSch-Verordnungen, TA Luft	Schutz der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Luftschadstoffgrenzwerte
	BauGB, EEWärmeG	Vermeidung von Emissionen, Nutzung erneuerbarer Energien, Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität, Klimaschutz/Klimawandel Klimaschutzklausel: „Die Bauleitpläne… sollen dazu beitragen …. den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, … .“ Ausstattung des Gemeindegebietes mit Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken bzw. die der Anpassung an den Klimawandel dienen Planungsrechtliche Absicherung nachträglicher Energieeffizienzmaßnahmen
	Klimaschutzgesetz NRW	gesetzliche Verankerung der Schutzziele; Verringerung Treibhausgasemissionen; Ressourcenschutz
Landschaft	BNatSchG, LNatSchG NRW BWaldG, LFoG NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft
	BauGB	Verpflichtung der Bauleitplanung zum Erhalt und zur Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes; Ziele für den Siedlungs- und Freiraum bzw. Natur und Landschaftspflege
Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe	DSchG NRW	Schutz, Pflege, sinnvolle Nutzung, wissenschaftliche Erforschung von Kulturgütern/Denkmälern
	BNatSchG, LNatSchG NRW BWaldG, LFoG NRW	Erhalt und Schutz historischer Kulturlandschaften und

Schutzgut	Fachgesetze/ Verordnungen	Bemerkung
		-landschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler
	BauGB	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes in der Bauleitplanung; Sicherung von Sachwerten, die durch die Bauleitplanung gesichert, geschaffen oder beeinträchtigt werden
Anfälligkeit f. schwere Unfälle o. Katastrophen	BImSchG, BImSchV, Seveso III-Richtlinie, Abstandserlass NRW, Hazard-Check, KAS-18	Erfassung von Umwelteinwirkungen, die die Folge von Unfällen/ Katastrophen sind, die von dem beabsichtigten Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist

7.5.2 Fachpläne

Die folgende Tabelle enthält eine Zusammenstellung der Inhalte der im Geltungsbereich und Untersuchungsraum vorhandenen Fachpläne und Schutzgebiete.

Tabelle 5 Darstellung / Inhalte der Fachpläne im Untersuchungsgebiet

Fachplan	Geltungsbereich	darüber hinausgehender Untersuchungsraum
LEP NRW (Stand 14.12.2016), veröffentlicht am 25.01.2017 (vgl. auch Kap. 2.1)	• nachrichtliche Darstellung: Übergang Siedlungsbereich/Freiraum	• Grundzentrum (Sonsbeck) • nachrichtliche Darstellung: Freiraum
REP Düsseldorf (GEP 99) (vgl. auch Kap. 2.2) Anmerkung: Der Regionalverband Ruhr (RVR) erarbeitet derzeit den Regionalplan Ruhr, zu dem auch die Gemeinde Sonsbeck (Kreis Wesel) gehört. Ein Entwurf, der als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen wäre, liegt derzeit nicht vor.	• Allgemeiner Siedlungsbereich	• Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (Norden, Westen) • Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit der Freiraumfunktion Schutz der Natur bzw. Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (nordwestlich Balberger Ley) • geplante Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr (L 480n) • Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr (L 480, L 491)
Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr	• keine Darstellung	• Kulturlandschaftsbereich 12 „Sonsbeck“
FNP Sonsbeck	• Flächen für die Landwirtschaft	• Versorgungsflächen, Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken (Norden) • Wohnbauflächen (Osten) • Flächen für die Landwirtschaft (Westen, Süden
Landschaftsplan Sonsbeck/ Xanten	• Entwicklungsziel: „Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung oder andere Verfahren“	• Entwicklungsziel: „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ (Westen)

Fachplan	Geltungsbereich	darüber hinausgehender Untersuchungsraum
Schutzgebiete nach BNatSchG/ LNatSchG NRW sowie WHG/LWG NRW	• Geltungsbereich liegt außerhalb von NATURA 2000-, Vogelschutz-, Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten • keine festgesetzten Wasserschutzgebiete (lediglich geplant) oder Überschwemmungsgebiete	• ca. 400 m nordwestlich Landschaftsschutzgebiet Veen-Sonsbecker-Bruch (LSG-4303-0001 bzw. L21). • keine festgesetzten Wasserschutzgebiete (lediglich geplant) oder Überschwemmungsgebiete
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW)	• keine Betroffenheit	• zwei schutzwürdige Biotope laut Biotopkataster (LANUV, Abfrage Januar 2017; vgl. ASF Kapitel 6) BK-4304-024 Balberger Ley westlich von Sonsbeck und BK-4304-082 Landwehr westlich von Sonsbeck
Biotopverbund	• keine Betroffenheit	• direkt nördlich angrenzend VB_D-4303-012 Niederungen der Kervenheimer Mühlenfleuth und der Sonsbecker Ley
Hochwassergefahren-/ Hochwasserrisikokarten	• keine Betroffenheit	• keine Betroffenheit
Umsetzungsfahrplan Untere Niers mit sonstige nördliche Maaszuflüsse (03/2012)	• keine Maßnahmen definiert	Balbecker Ley (KMF – Kervenheimer Mühlenfleuth): zu prüfende hydromorphologische Maßnahmen mit begleitenden Gewässerstrukturierungsmaßnahmen, Umsetzung nach 2018; Entwicklung Trittstein, • Maßnahme KMF-12-TS (km 14,45-14,6; Park-/ Eichenstraße): Aufweitung des Gerinnes • Maßnahme KMF-11-TS (km 13,4-13,8; Kläranlage Sonsbeck): Erhalt/ Entwicklung/ Anbindung/ Reaktivierung von Auengewässern
Gemeindeentwicklungsplan Sonsbeck 2025 (Stand 2002) – informelles Konzept	• Teil der Entwicklungsfläche Themenschwerpunkt Wohnen S7 westlich der Parkstraße, 1. Priorität	• Entwicklungsflächen Themenschwerpunkt Wohnen S7 westlich der Parkstraße, 1. Priorität und S8 nördlich Oelgarten bis zum Wildpassweg; 2. Priorität

7.6 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

7.6.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (insbes. während der Bau- und Betriebsphase)

Die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes für den Geltungsbereich setzt sich einerseits aus den heutigen Nutzungen, der Nutzungsintensität und den damit einhergehenden Vorbelastungen, andererseits aus der Ausprägung der natürlichen Faktoren zusammen. Auf dieser Grundlage können das Basisszenario und die Auswirkungsprognose unter Berücksichtigung der Bau- und Betriebsphase der Planung schutzgutbezogen wie folgt beschrieben werden.

Tabelle 6 Schutzgutbezogene Bestandsaufnahme (Basisszenario) und –bewertung mit Auswirkungsprognose

derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme/Basisszenario) und zu erwartende Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung (Prognose) unter Berücksichtigung der Darstellungen und Ziele betroffener Gebiete und Pläne i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB		
Schutzgut	**Basisszenario**	**Prognostizierte Auswirkungen - Planfall**
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	erholungsrelevante Wohnumfeldfunktionen Geltungsbereich erfüllt aufgrund seiner Nutzung als intensiv genutzter Acker keine Erholungsfunktion; Wege zur Erschließung der Ackerfläche für die Naherholung bestehen nicht im weiteren Untersuchungsraum liegen Flächen für eine Erholungsnutzung in Form des Willy-Lemkens-Sportparks (ca. 170 m Entfernung; Fußball- und Tennisplätze, Laufbahn; keine direkte Verbindung zw. Geltungsbereich und Sport-/ Parkanlage sowie der über Straßen und Wirtschaftswege erschlossenen Landschaft (Feierabenderholung/ „Hunde-Runde“) städtebauliche Wohnumfeldfunktionen Lage am westlichen Ortsrand: Infrastruktureinrichtungen für den täglichen Bedarf (Grundschule, Kindergarten, Supermärkte, Arzt) sind außerhalb des Untersuchungsraumes innerhalb der Ortschaft Sonsbeck vorhanden und in kurzer Zeit vom Plangebiet aus – auch fußläufig - zu erreichen räumlich-funktionaler Zusammenhang zu vorhandener Wohnnutzung (östlich angrenzendes Wohngebiet Blumenfeld/Vogelsang) Gesundheit: Immissionen (Lufthygiene, Lärm, Staub, Erschütterungen) aktuelle landwirtschaftliche Nutzung im Geltungsbereich kann geringfügig Staub-, Lärm-, und Abgasemissionen durch die Befahrung mit landwirtschaftlichen Maschinen verursachen im weiteren Untersuchungsraum liegen die regionalen Verbindungen L 460 (DTV 5.807), L 480 (DTV 8187), L 491 (DTV 6299), die BAB A 57 (DTV 24819) sowie der Wildpaßweg (keine DTV Werte vorhanden), deren Fahrzeugaufkommen Lärm- und Luftschadstoffe emittieren; Wildpaßweg (ca. 150 m westlich Geltungsbereich) wird als Verbindungsweg zwischen der L 460 und L 491 (Autobahnzubringer) stärker befahren; Geltungsbereich wird nach Osten durch vorhandene Wohnbebauung zur L 480 abgeschirmt und die BAB A 57 liegt etwa 1 km entfernt; weitere potenzielle Lärmquellen im Untersuchungsraum sind die vorhandene Wohnbebauung (Anliegerverkehr) im Osten sowie die 170 m nördlich liegenden Sportplätze des Willy-Lemkens-Sportparks (Fußball, Tennis)	erholungsrelevante Wohnumfeldfunktionen Schaffung privat genutzter Gärten mit Freizeit-/ Erholungsfunktion (Wohnbebauung vordringlich für Bevölkerung mit mind. 2 Kindern <12 Jahre); dargestellte Grünfläche übernimmt keine Erholungsfunktion (Ortsrandeingrünung/ Einbindung des Wohngebiets in die Landschaft) die im Nahbereich (Untersuchungsraum) liegenden Flächen mit Erholungsfunktion (Willy-Lemkens-Sportpark, Parkfläche, freie Landschaft) sind nicht direkt an den Geltungsbereich angebunden durch Errichtung Wohngebiet (Annahme: ca. 40 Wohneinheiten) kein relevanter weiterer Erholungsdruck auf vorhandene Flächen mit Erholungsfunktion im Umfeld Verlärmung des Wohngebiets durch nördlich gelegenen Sportpark-/ Sportanlagen ist aufgrund der Entfernung nicht zu vermuten städtebauliche Wohnumfeldfunktionen Geltungsbereich liegt direkt angrenzend zu vorhandener Wohnbebauung, die Erschließung (Straßenanbindung, Versorgungsleitungen) des Gebietes ist somit ohne großen Aufwand möglich; Geltungsbereich der 14. FNP Änderung liegt ca. 480 m westlich der Ortsmitte von Sonsbeck und ist somit gut an die vorhandenen Versorgungseinrichtungen angebunden Gesundheit: Immissionen (Lufthygiene, Lärm, Staub, Erschütterungen) Die Entwicklung einer weiteren Wohnbaufläche bewirkt eine zusätzliche gebietstypische Belastung durch Lärm (Kfz-Verkehr, Anwohner) und Luftschadstoffe (Kfz-Verkehr) der umgebenden Wohngebiete und Straßen. Bei dem betrachteten Szenario der Flächenentwicklung *(Annahme: ca. 40 Baugrundstücke bei 1 WE/Baugrundstück x 6 Fahrzeugbewegungen/d)* wird von einer Zunahme von etwa ca. 240 Fahrzeugbewegung/d ausgegangen Berücksichtigung energetischer gesetzlicher Standards (vgl. auch SG Klima) **Bewertung** Aus der 14. FNP Änderung der Gemeinde Sonsbeck ergeben sich voraussichtlich **→ geringe Konfliktintensitäten/ geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung**

derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme/Basisszenario) und zu erwartende Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung (Prognose) unter Berücksichtigung der Darstellungen und Ziele betroffener Gebiete und Pläne i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB		
Schutzgut	**Basisszenario**	**Prognostizierte Auswirkungen - Planfall**
	den U-Raum im Südwesten querende 110-kV-leitung (ca. 220 m Abstand zum Geltungsbereich)	
Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt	<u>Biotopfunktion/Biotopverbundfunktion</u> Geltungsbereich stellt sich als intensiv genutzte geringwertige Ackerfläche dar (Kultivierung mit Rettich (01/2017)); es sind keine Ackersäume oder extensiv genutzte Bereiche innerhalb der Fläche vorhanden; auf der westlichen Grenze des Geltungsbereiches stockt eine grenzständige efeubewachsende Hybridpappelreihe mit standorttypischen Sträuchern (v. a. Holunder, Hasel, Weißdorn) im Unterwuchs; Geltungsbereich stellt kein Habitat für planungsrelevante Arten dar, ggf. vorkommende sog. Allerweltsarten sind durch die bestehende anthropogentechnische Vorbelastung an Störungen durch den Menschen gewöhnt (vgl. ASF) der weitere Untersuchungsraum ist größtenteils von intensiv genutzten Agrarflächen (Ackernutzung, Grünland) geprägt Größere Gehölzbestände befinden sich im Bereich der nördlich gelegenen Parkanlage, im Umfeld des Sportparks und der Regenrückhaltebecken sowie in Form von Ufergehölzen entlang der Gewässer Balberger Ley und des Plooheidegrabens. Die Balberger Ley sowie der Plooheidegraben mit ihren Uferbereichen sind Bestandteil der Biotopverbundfläche „Niederungen der Kervenheimer Mühlenfleuth und der Sonsbecker Ley“ (VB-D-4303-12) mit besonderer Bedeutung. <u>Schutzstatus</u> Geltungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten ca. 400 m nordwestlich des Geltungsbereichs: Landschaftsschutzgebiet Veen-Sonsbecker-Bruch (LSG-4303-0001 bzw. L21) im weiteren Untersuchungsraum befinden sich laut Biotopkataster LANUV die schutzwürdigen Biotope BK-4304-024 Balberger Ley westlich von Sonsbeck (200 m Entfernung) und BK-4304-082 Landwehr westlich von Sonsbeck (300 m Entfernung) (vgl. auch Abb. 11); nördlich grenzt die Biotopverbundfläche „Niederungen der Kervenheimer Mühlenfleuth und der Sonsbecker Ley“ (VB-D-4303-12) an den Geltungsbereich an	<u>Biotopfunktion/Biotopverbundfunktion</u> vollständige Inanspruchnahme intensiv genutzter Ackerflächen mit geringer/ ohne Habitatfunktion und Schaffung von gärtnerisch genutzten/ gepflegten Flächen sowie ggf. begrünten Rückhalteflächen; mögliche Inanspruchnahme grenzständiger, alters- und zustandsbedingt hiebreifer Pappelreihe (Verkehrssicherungspflicht) wird durch Anlage linearer Gehölzstrukturen (Darstellung Grünfläche) entlang Westrand minimiert Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgt auf Ebene der nachfolgenden, qualifizierten Bauleitplanung; überschlägig ermitteltes Kompensationsdefizit mit Erfordernis extern gelegener Kompensationsmaßnahmen (s.u.) Geltungsbereich reicht bis an den als Biotopverbundfläche ausgewiesenen Ufergehölstreifen der Balberger Ley (anthropogene Vorbelastung, geringe Naturnähe) heran, eine geringfügige Beeinträchtigung (Zunahme akustischer und optischer Störungen durch heranrückende Gärten/ Wohngebäude) der Biotopfunktion kann nicht ausgeschlossen werden für potenziell vorkommende planungsrelevante Arten und auch sog. Allerweltsarten sind aufgrund der starken Vorbelastung des Raumes (auch Gewöhnungseffekt gegenüber anthropogenen Störungen) und der Wirkfaktoren der geplanten Erweiterung des Siedlungsbereiches keine Konflikte zu prognostizieren (vgl. auch Kap. 6) <u>Schutzstatus</u> Eine geringfügige Beeinträchtigung der nördlich an das Plangebiet angrenzenden Biotopverbundfläche „Niederungen der Kervenheimer Mühlenfleuth und der Sonsbecker Ley“ (VB-D-4303-12) durch die Nutzungsänderung von landwirtschaftlicher Nutzfläche zu Wohnbaufläche (Zunahme akustischer und optischer Störungen) kann nicht ausgeschlossen werden. **<u>Bewertung</u>** Auf Grund der vorhandenen Biotopstrukturen/ Habitatausprägung und Vorbelastungen im Geltungsbereich ergeben sich voraussichtlich **→ geringe Konfliktintensitäten/ geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere/ Pflanzen/ Biologische Vielfalt**
Fläche	<u>Art der Bodennutzung/ Flächenverbrauch</u>	<u>Art der Bodennutzung/ Flächenverbrauch</u>

derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme/Basisszenario) und zu erwartende Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung (Prognose) unter Berücksichtigung der Darstellungen und Ziele betroffener Gebiete und Pläne i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB		
Schutzgut	**Basisszenario**	**Prognostizierte Auswirkungen - Planfall**
	Geltungsbereich umfasst eine ca. 3,43 ha große, landwirtschaftlich genutzte Fläche einschließlich grenzständiger Hybridpappelreihe Schutzstatus Geltungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten und außerhalb von Standorten geschützter Böden Schutzwürdige Böden im weiteren Untersuchungsraum (Niedermoor und Plaggenesch) (vgl. auch SG Boden)	mit Umsetzung der Planung wird eine ca. 3,43 ha große, landwirtschaftlich genutzte Fläche (einschl. grenzständiger Pappelreihe) durch ca. 3,16 ha Wohnbauflächen sowie ca. 0,27 ha Grünflächen mit Funktion Rahmengrün) in Anspruch genommen; dies bedeutet einen Verlust unversiegelter, naturnaher durch langjährige landwirtschaftliche Nutzung überprägter, mäßig ertragreicher Bodenflächen, die nur noch bedingt ökologische Funktionen erfüllen kann prognostizierte Versiegelung innerhalb der Wohnbaufläche vorbehaltlich einer Detailplanung ca. 1,96 ha (Gebäude, Erschließung) mit Freiflächenanteil von ca. 1,2 ha (Gärten, Grünfläche, Rückhaltung) (*Ermittlung: 3,16 ha Wohnbaufläche abzüglich 30 %tigem Erschließungsanteil (davon 20% Straßen/Wege= ca. 0,63 ha sowie 10% Flächen f.d. Niederschlagswasserrückhaltung= ca. 0,32 ha) = 0,95 ha, entspr. 2,21 ha Nettowohnbauland mit Versiegelungsanteil von max. GRZ 0,6 (worst-case = GRZ 0,4 + zulässige 50% Überschreitung für Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 S. 1 BauNVO) = ca. 1,96 ha)* Schutzstatus Es werden keine Schutzgebietsflächen oder Schutzwürdige Böden durch die FNP-Änderung im Geltungsbereich und angrenzenden Untersuchungsraum beeinträchtigt. **Bewertung** Durch die Darstellungen der 14. FNP Änderung ergibt sich auf Grund der Größe des Flächenverbrauchs eine voraussichtlich **→ mittlere Konfliktintensität / mäßig nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche**
Boden	Lebensraumfunktion, Puffer und Filterwirkung Der Boden im Geltungsbereich wird aus typischem Gley ($G7_3$/ kleinflächig im Nordwesten auch $G8_5$) gebildet. Dieser besteht aus schwach lehmigem, stark lehmigem und lehmigem Sand aus jungpleistozänen bis holozänen Hochflutablagerungen über kiesigem Grobsand und Sand aus jungpleistozänen Terrassenablagerungen. Der Boden weist eine mittlere nutzbare Feldkapazität auf. Die ökologische Feuchtestufe des Bodens ist grundfeucht. Gemäß BK50 wird die Versickerungseignung im 2-Meterraum als „zu nass“ bezeichnet. Korridor entlang Balbecker Ley im Norden des Geltungsbereiches mit anstehenden Niedermoorstandorten (Hn2)	Lebensraumfunktion, Puffer und Filterwirkung Bei Umsetzung der 14. FNP Änderung werden 1,96 ha (entspr. ca. 65% des Geltungsbereiches; Berechnung s.o.) Fläche versiegelt bzw. teilweise durch Fremdmaterialien (Sand, Kies, Beton etc.) ersetzt. Die natürliche Bodenfunktion (Versickerungs-, Filter und Pufferfunktion) geht in diesen Bereichen verloren. Ca. 1,47 ha unversiegelte Bodenfläche bleibt in Form von Gartenflächen, Grünflächen und Rückhalteflächen erhalten und unterliegt weiterhin anthropogen überprägten Bodenfunktionen Ertragsfunktion Das Plangebiet steht nach der Entwicklung der Wohnbaufläche und Grünfläche nicht mehr als mäßig ertragreiche landwirtschaftliche Nutzfläche

derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme/Basisszenario) und zu erwartende Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung (Prognose) unter Berücksichtigung der Darstellungen und Ziele betroffener Gebiete und Pläne i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB		
Schutzgut	**Basisszenario**	**Prognostizierte Auswirkungen - Planfall**
	Bodengutachten bzw. Baugrunduntersuchung liegen derzeit nicht vor neben im weiteren Untersuchungsraum ebenfalls flächig anstehenden Gleyen darin im Westen inselartig eingelagerte Braunerden (B8) sowie großflächiger im Siedlungsbereich anstehende Plaggenesche ($E8_3$) und Talrinne der Balbecker Ley (abschnittsweise) ausgebildeten Niedermoor (Hn2; s.o.) Schutzwürdige Böden: Plaggenesch (besonders schutzwürdig (Archiv der Kulturgeschichte)); Niedermoor (sehr schutzwürdig (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandort)) <u>Ertragsfunktion</u> der Gley-Boden im Geltungsbereich weist mit Bodenwertzahlen von 35 bis 45 eine mittlere Bodenfruchtbarkeit auf, nordwestliche Standorte sind mit BWZ von 26-35 als ertragsarm zu bezeichnen- die Fläche wird landwirtschaftlich als Acker genutzt; randliche Zone im Norden mit Niedermoorstandorten weist ebenfalls mittlere Wertzahlen der Bodenschätzung auf (30-45) – im Geltungsbereich Gehölzbestockung, ansonsten im U-Raum durch Bebauung überprägt <u>Altlasten</u> Auf Grund der landwirtschaftlichen Vornutzung sind Altlasten nicht zu erwarten. Es liegen aktuell keine Hinweise auf Altlasten im Geltungsbereich vor <u>Kampfmittel</u> Informationen zu Kampfmittelbelastung im Geltungsbereich liegen derzeit nicht vor (ergänzende Aussagen erfolgen im Rahmen der Entwurfsfassung) <u>Bergbau</u> Geltungsbereich ist im aktuellen FNP als Fläche im Einwirkungsbereich des Bergbaus (Steinkohle) gekennzeichnet; bergbauliche Auswirkungen sind hier trotz der Einstellung des Steinkohleabbaus nicht auszuschließen <u>Erdbebenzone</u> Lage Geltungsbereich und U-Raum (sowie gesamtes Gemeindegebiet) innerhalb Erdbebenzone 0 (gem. Gefährdungsniveau Intensitätsintervall von 6,0 bis <6,5) und Untergrundklasse T (vgl. auch Kap. 5.3)	zur Verfügung. <u>Altlasten</u> Auswirkungen durch Altlasten sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar <u>Kampfmittel</u> Auswirkungen durch Kampfmittel sind aufgrund derzeit nicht vorliegender Informationen nicht abschätzbar <u>Bergbau</u> Auswirkungen (z. B. Geländeabsenkungen) von abgeschlossenen Bergbauaktivitäten sind im Geltungsbereich nicht vollständig auszuschließen, daher Kennzeichnung des Geltungsbereiches) <u>Erdbebenzone</u> gemäß der Klassifizierung keine Relevanz für das SG (ebenso Mensch, Sachgut) **<u>Bewertung</u>** Auf Grund des Flächenverlusts von ca. 1,96 ha unversiegelter Bodenfläche und dem vollständigen Verlust von 3,43 ha Ackerfläche ergibt sich voraussichtlich eine **→ mittlere Konfliktintensität / mäßig nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden**

derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme/Basisszenario) und zu erwartende Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung (Prognose) unter Berücksichtigung der Darstellungen und Ziele betroffener Gebiete und Pläne i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB		
Schutzgut	**Basisszenario**	**Prognostizierte Auswirkungen - Planfall**
Wasser		
Grundwasser	Grundwasserneubildungsfunktion Geltungsbereich wird als Ackerfläche genutzt bzw. ist randlich mit Gehölzen bestockt und ist somit unversiegelt bzw. von Vegetation bedeckt; Niederschlagswasser kann versickern und steht somit der Grundwasserneubildung zur Verfügung Grundwasserschutzfunktion Einträge von Pflanzenschutz- und Düngemitteln in das Grundwasser auf Grund der landwirtschaftlichen Nutzung sind anzunehmen. Der mittlere Grundwasserfluranstand beträgt ca. 1,75 m (Daten 2014, Messstelle Nr. 040304012, Parkstraße gem. ELWAS-WEB). Die Wasserleitfähigkeit und Sorptionsfähigkeit des Bodens ist gem. BK50 NRW gering eingestuft. Schutzstatus Der Geltungsbereich der 14. FNP Änderung liegt in der Schutzzone 3 B des geplanten Trinkwasserschutzgebietes Bönninghardt.	Grundwasserneubildungsfunktion Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate infolge Verlust unversiegelter Bodenfläche von ca. 1,96 ha; es verbleibt ein Anteil an unversiegelter Fläche von ca. 1,47 ha (Garten-, Grün-, Niederschlagswasserrückhalteflächen); Berücksichtigung von Flächen für die Rückhaltung des Straßenwassers (Dimensionierung/ Bestimmung Lage erfolgen im Rahmen der qualifizierten Bauleitplanung), Versickerung des anfallenden Dachflächenwassers sowie der befestigten privaten Flächen erfolgt jeweils auf den Grundstücken Grundwasserschutzfunktion Durch die Entwicklung von Wohnbaufläche ist mit keinen Einträgen wassergefährdender Stoffe zu rechnen. Auf Grund des geringen Grundwasserflurabstands von weniger als 2,0 m kann es im Zuge der Bauarbeiten zu Eingriffen in den Grundwasserbereich kommen. Auf Ebene des Flächennutzungsplans liegen keine genauen Informationen zur geplanten baulichen Umsetzung vor (Machbarkeit Unterkellerung, Art der Versickerungseinrichtungen). Schutzstatus Die künftige Nutzung als Wohngebiet steht in keinem Widerspruch zu den Vorgaben der Wasserschutzzone 3 B des geplanten Wasserschutzgebietes Bönninghardt. **Bewertung** Auf Grund des Flächenverlusts von ca. 1,96 ha versickerungsfähiger Fläche, Maßnahmen zur Rückhaltung der anfallenden Niederschläge bei geringem Grundwasserflurabstand ergibt sich voraussichtlich eine **→ geringe Konfliktintensitäten/ geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser**
Oberflächenwasser (Fließ- und Stillgewässer)	Retentionsfunktion, -gebiete Geltungsbereich wird nicht regelmäßig überschwemmt und weist aufgrund seiner topografischen Lage kein Retentionsvolumen im Falle eines Hochwasserereignisses für das Fließgewässer Balberger Ley auf im gesamten Untersuchungsraum liegen keine ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete und er wird gemäß den Hochwasserrisiko- und Gefahrenkarten nicht regelmäßig überschwemmt (keine Darstellung)	Retentionsfunktion, -gebiete keine Inanspruchnahme/ bauliche Entwicklung von ausgewiesenen ÜSG und Hochwasserrisikogebieten, jedoch Heranrücken eines Baugebietes an den schmalen Retentionsraum der Balbecker Ley darüber hinaus mögliche Betroffenheiten für Hochwasserereignisse aus außerhalb des Gemeindegebietes gelegenen Risikogewässern (auch Relevanz für SG Mensch/ Sachgut) Lebensraumfunktion/ Leitstrukturen

derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme/Basisszenario) und zu erwartende Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung (Prognose) unter Berücksichtigung der Darstellungen und Ziele betroffener Gebiete und Pläne i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB		
Schutzgut	**Basisszenario**	**Prognostizierte Auswirkungen - Planfall**
	Rhein als Gewässer mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko für das Gemeindegebiet (vgl. Bez.-Reg. Kommunensteckbrief Sonsbeck), jedoch ohne Erwartung von Überschwemmungen in den Ortslagen; jedoch mögliche Betroffenheit durch Hochwasser aus außerhalb Gemeindegebiet gelegenen Risikogewässern Im Untersuchungsraum befindet sich nördlich des Plangebietes ein Regenrückhaltebecken <u>Lebensraumfunktion/ Leitstrukturen</u> Geltungsbereich weist keine Oberflächengewässer auf im nördlichen Nahbereich außerhalb des Geltungsbereiches von Ost nach West verlaufende Balbecker Ley (System Kervenheimer Mühlenfleuth; sandgeprägter Tieflandbach, LAWA-Typ 14) ist als erheblich veränderter Wasserkörper (HMWB, relevante Nutzung: Landentwässerung, Hochwasserschutz) gem. WRRL klassifiziert; Gewässerstrukturgüte ist stark verändert (Klasse 5): stark begradigt und tief eingeschnitten, „natürliche“ Aue des Gewässers ist anthropogen überprägt; geplante Maßnahmen im Ober- und Unterwasser des Geltungsbereiches gem. WRRL (vgl. auch Kap. 7.5.2); die Uferbereiche angrenzend an das Plangebiet sind auf der südlichen Seite von Ufergehölzen und auf der nördlichen von Rasenflächen und einem Wirtschaftsweg geprägt. Entwicklungsfläche steht dem Gewässer auf Grund der angrenzenden Nutzungen (Ackerfläche, Wirtschaftsweg, Parkanlage, Regenrückhaltebecken, Wohnbebauung) nicht zur Verfügung Balberger Ley ist Bestandteil Biotopverbundfläche („Niederungen der Kervenheimer Mühlenfleuth und der Sonsbecker Ley“ (VB-D-4303-12) Gehölz bestandener Plooheidegraben, ca. 300 m südlich des Plangebietes, ist linker Zufluss der Balbecker Ley (ebenfalls Bestandteil der o.g. Biotopverbundfläche)	Balberger Ley sowie ihre Uferbereiche liegen außerhalb des Geltungsbereichs der 14. FNP-Änderung, jedoch durch Realisierung des Baugebietes Einschnürung möglicher Pufferflächen/ Entwicklungsräume entlang des Gewässers; Minimierung möglicher Auswirkungen infolge Bebauung/ Erschließung durch Anlage von Flächen für die Rückhaltung anfallender Niederschlagswässer innerhalb eines möglichen Gewässerrandstreifens (Überprüfung (u.a. Entwässerungsmöglichkeiten) und Detaillierung erfolgen im Rahmen der qualifizierten Bauleitplanung) weitere Beeinträchtigungen des Gewässers finden auf Grundlage der aktuellen Planung nicht statt, die Funktionen des Fließgewässers Balberger Ley als Lebensraum und als Leitstruktur bleiben im Wesentlichen erhalten bzw. werden gering beeinträchtigt gem. WRRL vorgesehene Gewässerentwicklungsmaßnahmen sind durch die FNP-Änderung nicht betroffen **<u>Bewertung</u>** Auf Grund des Heranrückens von Bauflächen und Reduzierung möglicher Pufferflächen im Einfluss- und Retentionsbereich der Balbecker Ley ergeben voraussichtlich geringe Beeinträchtigung und somit **→ geringe Konfliktintensitäten/ geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Oberflächenwasser**
Klima / Luft **Klimaschutz / Klimawandel**	<u>Lokalklima</u> Sonsbeck liegt im Klimabezirk Niederrheinisches Tiefland, subatlantisches Klima: Ausgeglichenheit durch milde Winter und mäßig warme Sommer, lange Vegetationszeiten und ausreichende Niederschläge, Jahresmitteltemperaturen liegen zwischen 10° und 11 °C, , Niederschläge liegen bei 800 – 900 mm/ Jahr (Klimaatlas NRW). auch in Sonsbeck zunehmende Betroffenheit	<u>Lokalklima</u> Im Geltungsbereich entwickelt sich ein Gebiet mit Siedlungsklima mit leicht gedämpften klimatischen Funktionen (Flächenversieglung neben Gartenflächen). Auf Grund des hohen Anteils an Vegetationsflächen (v. a. landwirtschaftliche Flächen, Gehölzflächen) im weiteren Untersuchungsraum sind klimatische Ausgleichsflächen weiterhin vorhanden. Erhebliche Auswirkungen auf das Lokalklima sind

derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme/Basisszenario) und zu erwartende Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung (Prognose) unter Berücksichtigung der Darstellungen und Ziele betroffener Gebiete und Pläne i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB		
Schutzgut	**Basisszenario**	**Prognostizierte Auswirkungen - Planfall**
	von Extremwetterereignissen bedingt durch Starkregen in Verbindung mit topografischer Lage (Reliefenergie), Gewässerstruktur und extrem steigendem Grundwasser (vgl. auch Gemeinde Sonsbeck: Handlungsleitfaden zur Starkregenvorsorge 11/2016) Klimatische Funktionen Der Planungsstandort (Acker) stellt aktuell ein Freiraumklimatop mit klimatischer Ausgleichsfunktion für die angrenzenden Wohngebiete dar. Der weitere Untersuchungsraum ist größtenteils von Freiraumklimatopen (landwirtschaftliche Flächen) geprägt. Lediglich der Osten des Untersuchungsraumes weist eine hohe Dichte an Siedlungsklimatopen (Siedlungsbereich Sonsbeck) auf. Schadstoffbelastung (Luft, Gerüche, CO_2-Ausstoß, Treibhauseffekt) Gemäß dem Online-Emissionskataster NRW (LANUV) betrug 2013 der CO_2- Ausstoß aller Emittentengruppen (Verkehr, Industrie, Landwirtschaft, etc.) im Geltungsbereich und überwiegendem Untersuchungsraum 760-3100 t/km². Auf Grund der randlich im Untersuchungsraum vorhandenen, stärker befahrenen Straßen sowie der an den Geltungsbereich angrenzenden Wohnbebauung sind Einträge von Luftschadstoffen durch Verkehr und ggf. Hausbrand anzunehmen Geruchsimmissionen z.B. durch Viehhaltungen im Umfeld sind derzeit nicht bekannt	demnach nicht zu erwarten. Klimatische Funktionen Durch die wohngebietstypische Versiegelung von Fläche (max. GRZ 0,6 zzgl. Erschließung) und den Verlust von Vegetation werden die klimatischen Ausgleichsfunktionen verringert. Die Entwicklung von Vegetationsflächen (Gartenflächen, Rückhalteflächen, Ortsrandeingrünung) mildert diese Beeinträchtigungen ab. Schadstoffbelastung (Luft, Gerüche, CO_2-Ausstoss, Treibhauseffekt) Durch die Entwicklung der Wohnbaufläche kann von einer geringen Erhöhung des CO_2 - Ausstoßes sowie von Luftschadstoffemissionen durchwohngebietstypischen Mehrverkehr (Annahme vgl. auch SG Mensch: 240 Fahrzeugbewegung/d) ausgegangen werden. Bei Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben (EEWärmeG) und des gemeindlichen Klimaschutzkonzeptes werden baugebietstypischer Energieverbrauch als auch CO_2-Belastungen reduziert **Bewertung** Durch die Minderung der klimatischen Funktionen sowie einer geringen Erhöhung von Luftschadstoffen ergeben sich voraussichtlich **→ geringe Konfliktintensitäten/ geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Klima, Luft sowie Klimaschutz und Klimawandel**
Landschaft	Natur- Landschaftsfunktion Geltungsbereich als relativ ebene, durch Gehölzflächen im Norden (außerhalb angrenzend) und prägende Pappelreihe im Westen (grenzständig) gefasste Ackerfläche am westlichen Siedlungsrand der Ortslage Sonsbeck durch lineare und flächige Laubgehölzstrukturen gegliederter Retentionsbereich mit Teichen (Regenrückhaltung), Parkanlagen, Balbecker Ley und Sportplätze (Rasen-, Tennenplätze) des Willy-Lemkens-Sportparks im Norden angrenzend im Osten angrenzend Wohnbebauung mit 1- bis 2-geschossigen (noch) gering durchgrünten Einzel- und Doppelhäusern (nach 2010) um die Straßenzüge „Rosenbogen“, „Blumenfeld“ und „Vogelsang“	Natur- Landschaftsfunktion

derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme/Basisszenario) und zu erwartende Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung (Prognose) unter Berücksichtigung der Darstellungen und Ziele betroffener Gebiete und Pläne i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB		
Schutzgut	**Basisszenario**	**Prognostizierte Auswirkungen - Planfall**
	im südlichen und westlichen U-Raum anschließend weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen bis zum Plooheidegraben mit begleitendem landschaftsbildprägenden Gehölzbestand; eingestreute Nutzungen im Außenbereich (Einzelhäuser, Hofanlagen, tw. auch gewerbliche Nutzungen (Raiffeisen-Markt, Gärtnerei mit Gewächshäusern, Kläranlage des Niersverbandes)); von Nordwesten nach Südosten verlaufende 110-kV-Leitung	Überprägung des aktuellen Landschaftsbildes (Acker) und Ausdehnung des Siedlungsrandes in den landwirtschaftlich genutzten Außenbereich bei Realisierung von Wohnbauflächen (Wohngebäude, Straßen, Gärten) unter grundsätzlichem Erhalt konturgebender Elemente im Norden (Parkanlage) und Westen (Darstellung einer 10m breiten Grünfläche i.S. einer Ortsrandeingrünung; Ausbildung der Grünfläche unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht der hiebreifen Pappeln wird im nachgeschalteten Bauleitplanverfahren erfolgen (z. B. Entwicklung von Baumhecken mit lebensraumtypischen Gehölzen) aufgrund räumlicher Lage des Baugebietes Versatz des westlichen Siedlungsrandes der Ortslage Sonsbeck **<u>Bewertung</u>** Durch die Überplanung einer im räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen Wohnbauflächen liegenden Ackerfläche unter Beibehaltung bzw. Neuentwicklung von Landschaftsbild prägenden Elementen ergibt sich voraussichtlich eine **→ geringe Konfliktintensität/ geringe nachteilige Umweltauswirkung auf das Schutzgut Landschaft**
Kultur- und Sachgüter	<u>Dokumentations-/Informationsfunktion</u> Bau- und Bodendenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand für den Geltungsbereich nicht bekannt Geltungsbereich befindet sich außerhalb des für den Ortskern Sonsbeck im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr festgelegten Kulturlandschaftsbereiches KLB 12 „Sonsbeck“, allerdings in seinem Umfeld (vgl. Kap. 5.2) Plangebiet umfasst derzeit das Sachgut landwirtschaftliche Nutzfläche und die Pappelreihe (Vermarktungsmöglichkeit Holz). im Untersuchungsraum: weitere Sachgüter in Form landwirtschaftlicher Nutzflächen, Gewerbeflächen, Wohngrundstücke, Regenrückhaltebecken, Versorgungleitungen, Kläranlage Sonsbeck, Freizeit und Erholungsflächen sowie unterschiedlich klassifizierte Verkehrsflächen	<u>Dokumentations-/Informationsfunktion</u> nach derzeitigem Kenntnisstand ist für Bau- und Bodendenkmale keine Betroffenheit erkennbar Bei Realisierung der Planung kommt es zum Verlust ackerbaulich in Wert gesetzter Fläche auf 3,43 ha sowie der Fällung einer Pappelreihe bei Schaffung neuer Sachgüter (Wohnbaufläche, Gärten, Entwässerungseinrichtungen, Straßenflächen, Grünflächen). **<u>Bewertung</u>** Durch den Verlust des Sachgutes Ackerfläche ergibt sich voraussichtlich eine **→ geringe Konfliktintensität/ geringe nachteilige Umweltauswirkung auf das Schutzgut Sachgüter** **für Kulturgüter ist derzeit keine Konfliktintensität erkennbar**

derzeitiger Umweltzustand (Bestandsaufnahme/Basisszenario) und zu erwartende Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung (Prognose) unter Berücksichtigung der Darstellungen und Ziele betroffener Gebiete und Pläne i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB		
Schutzgut	**Basisszenario**	**Prognostizierte Auswirkungen - Planfall**
Anfälligkeit für schwere Unfälle/ Katastrophen	Geltungsbereich und Untersuchungsraum (bzw. darüber hinaus) liegen außerhalb eines einzuhaltenden Achtungsabstandes eines sog. Störfallbetriebes gem. 12. BImSchV / KAS 18 auf den Geltungsbereich und U-Raum ggf. noch einwirkende Bergbaufolgeerscheinungen (abgeschlossener untertägiger Steinkohlenbergbau) (vgl. auch SG Boden/ Sachgut) Geltungsbereich (und gesamtes Gemeindegebiet) liegt innerhalb der Erdbebenzone 0 (vgl. auch SG Boden/ Mensch/ Sachgut) Geltungsbereich und U-Raum liegen außerhalb von Überschwemmungsgebieten; ebenso keine Darstellung in HW-Gefahren-/ risikokarten, jedoch mögliche Betroffenheit durch Hochwasser aus außerhalb Gemeindegebiet gelegenen Risikogewässern (vgl. auch SG Wasser) aktuelle Nutzung des Geltungsbereiches als Ackerfläche weist keine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle auf	Durch die geplante Nutzung als Wohnbaufläche weist der Geltungsbereich eine höhere Empfindlichkeit gegenüber von außerhalb einwirkenden Unfällen und Katastrophen auf: Relevanz hinsichtlich Bergbau mit entspr. Kennzeichnung sowie ggf. Hochwasser Die geplante Nutzung als Wohnbaufläche (und Grünfläche) selbst weist kein besonderes Risiko für von der Fläche/ durch die Nutzung ausgehende Unfälle auf. **<u>Bewertung</u>** Durch die Entwicklung von Wohnbaufläche ergibt sich voraussichtlich eine → **geringe Konfliktintensität/ geringe nachteilige Umweltauswirkung in Bezug auf Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen**
Wechselwirkungen	SG-Boden-SG Wasser: Regelungsfunktionen, Filterfunktion, Versickerung SG Boden-SG Klima: Klimatische Ausgleichsfunktion SG-Boden-SG-Pflanzen/Tiere: Habitatfunktion SG-Boden-SG-Sachgüter: Landwirtschaftliche Nutzfläche	Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander, die über die Auswirkungen der einzelnen Schutzgüter hinausgehen sind derzeit nicht erkennbar **<u>Bewertung</u>** Durch die Darstellung von Wohnbaufläche (und Grünfläche) sind → **keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Wechselwirkungen der Schutzgüter zu erwarten**

Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen	Durch die Entwicklung von Wohnbauflächen und Grünflächen fallen gemäß dem aktuellen Kenntnisstand keine über eine reine/ allgemeine Wohnnutzung hinausgehende Emissionen (Lärm, Luftschadstoffe), Sonderabfälle oder erhöhte Abfallmengen (Ordnungsgemäße Abfallentsorgung) an. Die Entsorgung von Abfällen wird voraussichtlich über die Müllabfuhr der Gemeinde Sonsbeck erfolgen.
Bauphase	Während der Bauphase können Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter nicht ausgeschlossen werden. Da auf Ebene des FNP noch keine detaillierten Erkenntnisse über Umfang, Ablauf und Dauer der Bauarbeiten vorliegen, können nur allgemeine Annahmen über mögliche Auswirkungen getroffen werden. Die Dauer der Beeinträchtigungen kann nur überschlägig prognostiziert werde. Es ist davon auszugehen, dass Vermarktung und Realisierung der ca. 40. Baugrundstücke nicht in einem Zuge, sondern sukzessive und ggf. auch in zwei Bauabschnitten erfolgt; Annahme: ca. 5 Jahre Dauer der Bautätigkeiten im Geltungsbereich SG Mensch/ Gesundheit/ Bevölkerung: Im Zuge der Errichtung von Wohngebäuden ist temporär mit erhöhter Belastung durch Staub, Lärm, Erschütterungen und ggf. Einschränkungen der Verkehrsführung im Umfeld des Plangebietes auszugehen

	SG Tiere/ Pflanzen/ Biologische Vielfalt: während Bautätigkeiten erhöhte Lärmbelastung/ Bewegungsreize SG Fläche: --- SG Boden: durch die Befahrung mit Baumaschinen ist mit einer verstärkten Bodenverdichtung (auch im Bereich zukünftiger Vegetationsflächen) zu rechnen SG Wasser (Grundwasser/ Oberflächenwasser): bei hohen Grundwasserständen sind ggf. Wasserhaltungsmaßnahmen während der Bauphase notwendig SG Klima/ Luft: während Bautätigkeiten erhöhte Staubbelastung SG Landschaft: optische Störungen durch Bautätigkeiten, -maschinen, -kräne etc. SG Kultur-/ Sachgüter: Schäden an bestehenden Straßen durch Baustellenverkehr Anfälligkeit für schwere Unfälle/ Katastrophen: ---
Nutzung Erneuerbarer Energien, sparsame, effiziente Nutzung von Energie	Neue Wohngebäude werden gemäß den aktuellen technischen Standards errichtet Auf die Vorgaben des EEWärmeG (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz) für die Neuerrichtung von Gebäuden wird hingewiesen (Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarf durch die anteilige Nutzung von Erneuerbaren Energien) Berücksichtigung des gemeindlichen Klimaschutzkonzeptes

Nullvariante - Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die Nullvariante besteht in der Fortführung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche und Erhalt der Pappelreihe (sofern nicht eine Entnahme aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht notwendig wird) ohne Realisierung des gemeindlichen Planungszieles.

Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungs-, Verhinderungs- und Verringerungsmaßnahmen:

- Minimierung der Flächenversiegelung; kein Ausschöpfen der max. nach BauNVO möglichen GRZ von 0,4 zzgl. zulässiger Überschreitung bis 0,6
- Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers
- Berücksichtigung ausreichender Abstände baulicher Anlagen und Gärten zum Gewässer Balberger Ley (mindestens Gewässerrandstreifen gemäß geltendem WHG/LWG NRW) (u.a. Pufferfunktion zum Gewässer, Minderung Einflüsse von Starkregenereignissen für angrenzende Wohnbebauung)
- Verwendung wasserdurchlässige Beläge für Zufahrten, Stellplätze, Zugänge
- Schaffung von Rahmengrün (Verwendung lebensraumtypischer Gehölze) zur Einpassung des Baugebiets in die Landschaft, Straßenbegrünung durch Baum-/ Gehölzpflanzungen
- Berücksichtigung des Handlungsleitfadens zur Starkregenvorsorge in der Gemeinde Sonsbeck
- Verwendung alternativer Energieformen anstatt fossiler Brennstoffe
- Gebäudeausrichtung nach der Sonne
- Berücksichtigung einer adäquaten Höhenentwicklung des Baugebiets (Wohngebäude, Erschließung) zum Schutz gegen Auswirkungen durch steigendes Grundwasser/ Starkregenereignisse, Hochwasser/ Rückstau Balberger Ley; ggf. Verzicht auf Keller; Baugrundgutachten

Ausgleichsmaßnahmen:

Die Ermittlung und Bewertung des Biotopbestandes sowie des Ausgleichsbedarfs erfolgte anhand der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008).
Geltungsbereich ca. 3,43 ha mit ackerbaulicher Nutzung; genaue Lage grenzständiger Pappelreiche erst durch Vermessung feststellbar; mögl. Inanspruchnahme aufgrund Verkehrssicherungspflicht daher in Gänze Berücksichtigung als außerhalb gelegene Eingriffsfläche (ca. 0,18 ha)

Ist-Zustand

Biotoptyp	BT-Code	Biotopwert	Fläche(m²)	Ergebnis
Geltungsbereich14. FNP Änderung				
Acker	3.1	2	34.300	68.600

außerhalb angrenzend zum Geltungsbereich				
Baumreihe, lebensraumtypische Baumarten (Hybridpappelreihe)	7.4	5	1.800	9.000
			Gesamt:	77.600

Ermittlung der Flächengrößen vgl. Kap. 3.3 und Kap. 7.6.1, SG Fläche

Plan-Zustand

Biotoptyp	**BT-Code**	**Biotopwert**	**Fläche(m²)**	**Ergebnis**
Geltungsbereich 14. FNP Änderung				
Hecke, Gehölzstreifen (Ortsrandeingrünung)	7.2	5	2.700	13.500
Extensivrasen (Rückhalteflächen)	4.6	4	3.160	12.640
Zier- und Nutzgarten (gem. GRZ 0,6)	4.3	2	8.840	17.680
versiegelte Flächen (Erschließung, Anteil Wohnbebauung gem. GRZ 0,6)	1.1	0	19.600	0
außerhalb angrenzend zum Geltungsbereich				
Hecke, Gebüsch (Gehölzsukzession)	7.2	5	1.800	9.000
				52.820

Biotopwert-Istzustand	77.600
Biotopwert-Planzustand	52.820
Defizit	24.780

Der Ausgleichsbedarf für die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck beträgt **24.780 Biotopwertpunkte**. Ein Ausgleich innerhalb des Geltungsbereiches ist auf Grund der vorgesehenen Darstellungen/ Nutzung nicht möglich; eine Reduzierung des externen Flächenbedarfs kann jedoch durch Verringerung der überbauten Flächen und/ oder Anlage von höherwertigeren Vegetationsflächen (z.B. Rückhalteflächen) erzielt werden. Der Ausgleich kann z. B. über den Erwerb von Ökokontopunkten realisiert werden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen – Gesamtbeurteilung der Auswirkungen

Es sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Flächennutzungsplanes auf die Umwelt

Gemäß § 4c BauGB müssen Gemeinden die erheblichen (negative als auch positive) Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, überwachen. Durch die Überwachung soll sichergestellt werden, dass nachteilige unvorhergesehene Auswirkungen ermittelt und entsprechende Maßnahmen zur Abhilfe getroffen werden können. Gegenstand der Umweltüberwachung können vorrangig die Umweltauswirkungen sein, die auf einer im Rahmen der Abwägung nach allgemeinen Grundsätzen zulässigen Prognoseentscheidung beruhen, wie z.B. höhere Verkehrszahlen als gutachterlich prognostiziert, Überwachung von emittierenden Anlagen.

Da der Flächennutzungsplan im Allgemeinen keine allgemeine Verbindlichkeit in Form von Baurechten begründet, hat die Umweltüberwachung im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung eine geringere Bedeutung. Planbedingte mögliche Umweltauswirkungen werden durch den FNP zwar vorbereitet, erfahren aber erst durch die nachgeschalteten Planungen (Bebauungsplan und weitere Genehmigungsverfahren) ihre Rechtsverbindlichkeit.

Als mögliche Monitoringmaßnahmen können aufgeführt werden: Überprüfung der für das Plangebiet angenommenen Verkehrsbewegungen sowie Überprüfung der DTV-Werte der umliegenden (klassifizierten) Straßen 2 Jahre nach vollständiger Bebauung des Plangebiets, danach Rhythmus alle 5 Jahre; Überwachung der Hochwasserereignisse im Einwirkbereich der Balbecker Ley; ggf. erfolgt eine Konkretisierung zur Entwurfsfassung.

7.7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Sonsbeck beabsichtigt mit der 14. FNP Änderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnbaufläche in der Ortschaft Sonsbeck zu schaffen. Der insgesamt ca. 3,43 große Geltungsbereich umfasst neben der Darstellung von Wohnbaufläche (ca. 3,16 ha; ca. 2,21 ha Nettowohnbauland sowie 0,95 ha Erschließung und innere Zubehörflächen einschließlich Flächen für die Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers) eine im Westen gelegene ca. 10 m breite Grünfläche i.S. einer Ortsrandeingrünung (ca. 0,27 ha). Das Gebiet liegt im Einwirkbereich des abgeschlossenen untertägigen Steinkohlenbergbaus und wird entsprechend gekennzeichnet.

Bezogen auf die Alternativenprüfung bestehen innerhalb des Siedlungsbereiches der Ortslage Sonsbeck keine verfügbaren Flächenpotenziale in der benötigten Größenordnung. Die Realisierung weiterer Wohnbauflächen kann daher nur über die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen auf Grundlage der im Gemeindeentwicklungsplan 2025 ermittelten Potenzialflächen erfolgen. Der FNP ist aus dem Regionalplan entwickelt.
Kumulierende Vorhaben bzw. Kumulierung mit den Auswirkungen von weiteren durch die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung vorgesehenen Wohnbauflächenplanungen im Ortsteil Sonsbeck können nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Für den Untersuchungsraum liegen derzeit ebenfalls keine weiteren Kenntnisse über Vorhaben anderer Träger (z.B. Fachplanungen) vor.

Der vorliegende Umweltbericht betrachtet die Umweltauswirkungen der 14. Änderung des FNP auf die Schutzgüter „Mensch, Gesundheit, Bevölkerung“ „Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt“, „Fläche“, „Boden“, „Wasser“ (Grund-/ Oberflächenwasser), „Klima und Luft“ (einschl. Klimaschutz/ Klimawandel), „Landschaft“, „Kultur- und Sachgüter“ sowie den Aspekt Anfälligkeit für schwere Unfälle/ Katastrophen in einem ca. 100 ha großen Untersuchungsraum unter Berücksichtigung der Bau- und Betriebsphase.

Der Geltungsbereich der 14. FNP Änderung befindet sich am westlichen Ortsrand der Ortschaft Sonsbeck, im Übergang zur freien Landschaft und wird aktuell als Ackerfläche genutzt, die im Westen durch eine Hybridpappelreihe begrenzt wird. Das Umfeld des Geltungsbereichs ist im Osten durch Bebauung der Ortschaft Sonsbeck (Wohngebiet, Verkehrsflächen), im Norden von Flächen zur Naherholung (Park, Sportpark) und Regenrückhaltebecken sowie im Westen und Süden von intensiv genutzter Agrarlandschaft geprägt. Nördlich an das Plangebiet grenzt das stark anthropogen überprägte Fließgewässer Balbecker Ley an. Für den Geltungsbereich der FNP Änderung liegen keine gültigen Schutzgebietsausweisungen vor (lediglich geplantes Trinkwasserschutzgebiet), im weiteren Untersuchungsraum sind ein Landschaftsschutzgebiet, Biotopkataster- sowie Biotopverbundflächen vorhanden.

Bei Realisierung der Planung beziehen sich (als mäßig nachteilig zu bewertende) Umweltauswirkungen vor allem auf die Schutzgüter Fläche und Boden (Verlust von ca. 3,43 ha Ackerstandort bzw. Flächenverlust von ca. 1,96 ha unversiegelter Bodenfläche). Die Auswirkungen werden durch entsprechende Maßnahmen/ Regelungen auf Ebene des qualifizierten Bauleitplanes vermeidet, verhindert bzw. verringert. Aus Gründen des Landschaftsrechtes erforderliche externe Kompensationsmaßnahmen im Umfang von knapp 25.000 Biotopwertpunkten (Ermittlung gem. „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008) können z. B. über den Erwerb von Ökokontopunkten ausgeglichen werden.

Der vorliegende Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung ist gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a 2 und 4c des Baugesetzbuches erstellt worden und berücksichtigt die Änderungen des Entwurfs „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 30.11.2016. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung entsprechen der Ebene des Flächennutzungsplanes.

Grundsätzlich sind durch die Darstellungen der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Schutzgutrelevante anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das benachbarte (Wohn- und landwirtschaftlich genutzte) Umfeld werden unter der Erheblichkeitsschwelle bleiben.

Der Flächennutzungsplan begründet im Allgemeinen keine allgemeine Verbindlichkeit in Form von Baurechten. Gegenstand einer Umweltüberwachung (Monitoring) können vorrangig die Umweltauswirkungen sein, die auf einer im Rahmen der Abwägung nach allgemeinen Grundsätzen zulässigen Prognoseentscheidung beruhen. Als mögliche Monitoringmaßnahmen können aufgeführt werden: Überprüfung der für das Plangebiet angenommenen Verkehrsbewegungen sowie Überprüfung der DTV-Werte der umliegenden (klassifizierten) Straßen 2 Jahre nach vollständiger Bebauung des Plangebiets, danach Rhythmus alle 5 Jahre; Überwachung der Hochwasserereignisse im Einwirkbereich der Balbecker Ley, ggf. erfolgt eine Konkretisierung zur Entwurfsfassung.

7.8 Literatur und Quellenangaben Umweltbericht

Gesetzliche Grundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) m.W.v. 24.10.2015

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009, gültig seit 01.03.2010

FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere vom 21.05.1992

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) - Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 15. November 2016

UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert am 30.11.2016

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 30.11.2016; Gesetzesentwurf der Bundesregeierung

Allgemeine Literatur und Quellen

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2011): Regionalplan (GEP99), Blatt L4304 Wesel

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF/ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW (12/ 2015): Hochwasserrisikomanagementplanung NRW. Kommunensteckbrief Sonsbeck

GEMEINDE SONSBECK (2004): Gemeindeentwicklungsplan Sonsbeck 2025

GEMEINDE SONSBECK (2016): Handlungsleitfaden zur Starkregenvorsorge in der Gemeinde Sonsbeck, Stand November 2016. 7 S.

GEMEINDE SONSBECK: Aktuell gültiger Flächennutzungsplan der Gemeinde Sonsbeck, Stand gem. 11. Änderung

INFAS ENERMETIC (2013): Integriertes Klimaschutzkonzept der Gemeinde Sonsbeck. 110 S.

KOMMUNALVERBAND RUHRGEBIET (KVR) (1992): Synthetische Klimafunktionskarte Ruhrgebiet. Essen

KREIS WESEL (2009): Landschaftsplan Sonsbeck/Xanten, Stand 27.04.2009

LANUV 2008 – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW

LANDESREGIERUNG Nordrhein-Westfalen: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), Stand 14.12.2016, veröffentlicht im Gesetz-und Verordnungsblatt des Landes NRW am 25.01.2017

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND/ LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE (2014) Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung. Köln, Münster

NIERSVERBAND (Hrsg.) (03/ 2012): EG-Wasserrahmenrichtlinie: Regionale Kooperation Untere Niers mit sonstige nördliche Maaszuflüsse. Maßnahmenvorschläge für den Umsetzungsfahrplan Untere Niers mit sonstige nördliche Maaszuflüsse, M. 1:10.000, Blatt u16. Bearbeitung durch Schnittstelle Ökologie/ Ingolf Hahn Landschafts- und Umweltplanung

Internet-Datenquellen

GFZ - Deutsches Geoforschungszentrum: www.gfz-potsdam.de/din4149_erdbebenzonenabfrage/)

ELWAS-WEB (Fachinformationsdienst: elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW)- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.) – http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#, Abruf 09.01.2016

KLIMAATLAS NRW - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.) - http://www.klimaatlas.nrw.de/site/, Abruf 13.01.2016

LANUV – Online-Emissionskataster der Luft NRW

TIM-ONLINE 2016 – BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (Hrsg.) – https://www.tim-online.nrw.de/tim-online/initParams.do?role=default, Abruf 09.01.2016

UMWELTPORTAL NRW - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.) - http://www.umweltportal.nrw.de/servlet/is/811/, Abruf 13.01.2016

WEBBASIERTE BODENKARTE 1:50.000 von Nordrhein-Westfalen -Geologischer Dienst NRW – http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?, Abruf 20.01.2017

Ingenieur- und Planungsbüro **LANGE** GbR

Moers im Januar/Mai 2017